



VOLKSANWALTSCHAFT

Bericht

der Volksanwaltschaft
an den Kärntner Landtag

2010-2011

Vorwort

Im 35. Jahr ihres Bestehens steht die Volksanwaltschaft vor der größten Kompetenzerweiterung und tiefgreifendsten Reform seit ihrer Einrichtung: Ab 1. Juli 2012 wird sie auch für den Schutz und die Förderung von Menschenrechten zuständig sein.

Der neue Prüfauftrag bezieht sich dabei auf all jene Einrichtungen, in denen Menschen mit und ohne Behinderungen Gefahr laufen, in besonderer Weise wehrlos zu sein gegenüber Misshandlungen, unmenschlicher Behandlung und freiheitsentziehenden Maßnahmen. Insgesamt werden in Zukunft ca. 4.000 öffentliche und private Einrichtungen von der Volksanwaltschaft kontrolliert. Dazu gehören etwa Justizanstalten, Kasernen, Dienststellen der Sicherheitsexekutive, psychiatrische Einrichtungen, Alten- und Pflegeheime, Wohngemeinschaften für Jugendliche sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderung.

Um diese Aufgaben zu erfüllen, hat die Volksanwaltschaft Kommissionen einzurichten. Diese werden interdisziplinär und multiethnisch zusammengesetzt sein und als "Augen und Ohren" der Volksanwaltschaft unangekündigte Besuche vor Ort durchführen. Die Volksanwaltschaft wird sich wegen der Breite des neuen Mandates von einem neu einzurichtenden Menschenrechtsbeirat beraten lassen, der sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Regierung sowie der Zivilgesellschaft zusammensetzt.

Menschenrechtliche Garantien und internationale Standards, zu deren Wahrung sich die Republik Österreich durch die Ratifikation zweier bedeutender UN-Menschenrechtsverträge verpflichtet hat, sollen einem "menschenrechtlichen Monitoring" unterzogen werden. Damit wird das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) umgesetzt, gleichzeitig auch die UN-Behindertenrechtskonvention (CRDP).

Beim "menschenrechtlichen Monitoring" handelt es sich um einen Prozess, der die Einhaltung und Umsetzung der UN-Konventionen präventiv begleitet. Die Volksanwaltschaft und die prüfenden Expertenkommissionen sollen diesen Prozess als Nationaler Präventionsmechanismus sicherstellen. Dieses "menschenrechtliche Monitoring" erfordert, dass Expertinnen und Experten aus verschiedensten Fachdisziplinen Beobachtungen in unterschiedlichen Einrichtungen durchführen, Informationen und Fakten sammeln und all das im Lichte der Vorgaben internationaler Abkommen bewerten. Auf dieser Basis muss institutionelles und staatliches Handeln konstruktiv und kritisch beurteilt werden; Verbesserungen und neue Aktivitäten müssen angestoßen werden. Den Rahmen dafür steckt die menschenrechtliche Trias von Respektierungs-, Schutz- und Verwirklichungspflichten ab.

Die Volksanwaltschaft hat also einen verfassungsgesetzlichen Auftrag erhalten, der ein neues Amtsverständnis erfordert. Stand bisher die durch Beschwerden Einzelner initiierte nachprüfende Verwaltungskontrolle im Zentrum ihrer Tätigkeit, so hat die neue Volksanwaltschaft die bisherigen Aufgaben um präventiv ausgerichtete Kontrollaufgaben zu erweitern. Sollen diese Aufgaben mit der gebotenen Transparenz und Öffentlichkeit wahrgenommen werden, muss zu NGOs eine tragfähige und auf Dauer angelegte Basis und Arbeitsgrundlage entwickelt werden. Dies alles soll der Volksanwaltschaft allmählich den Charakter eines "Menschenrechtshauses der Republik" verleihen.

Den Weg dorthin hat die Volksanwaltschaft im Arbeitsjahr 2011 begonnen. Neben der vertrauten Arbeit wurden die internen Voraussetzungen geschaffen, neues Personal zu rekrutieren und die bisherigen Arbeitsabläufe neu zu strukturieren. Der nächste erfolgsentscheidende Schritt wird darin bestehen, nebenberuflich tätige, qualifizierte Personen für die Mitarbeit in Kommissionen und den Menschenrechtsbeirat zu gewinnen. Damit ist jedoch erst die Basis für viele weitere Reformschritte geschaffen. So muss etwa auch das Berichtswesen neu gestaltet werden. Allein schon deshalb, weil die Volksanwaltschaft künftig die Möglichkeit hat, dem National- und Bundesrat themenspezifische "Wahrnehmungsberichte" zu übermitteln, und gegenüber dem UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter (SPT) berichtspflichtig sein wird.

Alle diese Maßnahmen werden die Volksanwaltschaft maßgeblich verändern. Sie wurden mit Hilfe professioneller Organisationsberatung eingeleitet. Dass die externe Unterstützung sehr sparsam eingesetzt werden konnte, ist den engagierten und veränderungsbereiten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu verdanken. Die neu entwickelten Konzepte werden es ermöglichen, zukünftig Strukturen und Prozesse zu verändern und neue Kommunikationswege nach innen und außen aufzubauen, um den kommenden Aufgaben gerecht zu werden. Die Reorganisation startete somit mit einem internen Prozess. In einem nächsten Schritt werden Vorschläge für die Austauschprozesse mit dem neuen Menschenrechtsbeirat, den Kommissionen und der Zivilgesellschaft zu erarbeiten sein.

Die Volksanwaltschaft wurde in die umfassende Neukonzeption ihrer Rechtsgrundlagen einbezogen. In den konstruktiven Gesetzeswerdungsprozess wurden sowohl NGOs, die sich der Wahrung von Menschenrechten widmen, als auch der bisherige nach dem Sicherheitspolizeigesetz eingerichtete Menschenrechtsbeirat involviert. Das "OPCAT-Durchführungsgesetz" beendet dessen Arbeit nach 10-jähriger Tätigkeit. Anzuerkennen ist, dass in dieser Zeit ein wesentlicher Beitrag zur Bewusstseinsbildung über Menschenrechte und deren Bedeutung für die Polizeiarbeit im weitesten Sinne geleistet wurde. Das neu gefasste Menschenrechtsmandat der Volksanwaltschaft geht darüber wesentlich hinaus.

Sowohl der Europarat als auch die UN-Generalversammlung haben in mehreren Resolutionen die steigende Bedeutung von Ombudsmann-Einrichtungen für den Schutz der Menschenrechte

und die Förderung der Rechtsstaatlichkeit hervorgehoben. Fast alle europäischen Staaten haben diese Institutionen auch im Zuge der Ratifikation des OPCAT mit dem "mensenrechtlichen Monitoring" betraut. Zwischen den europäischen Ombudsmann-Einrichtungen – aber auch darüber hinaus – werden wegen der ähnlichen Aufgabenstellung neue Wege des Erfahrungs- und Wissensaustausches gefördert werden. Dazu wird auch die Volksanwaltschaft ihren Beitrag leisten, da das Generalsekretariat des International Ombudsman Institute (I.O.I.) seit 2009 bei ihr angesiedelt ist und laut den Statuten von einer Volksanwältin/einem Volksanwalt geleitet wird.

Es gilt daher die über die vergangenen Jahre aufgebaute sehr gute internationale Vernetzung unter anderem auch zum Europarat und zur OSZE im Sinne gemeinsamer menschenrechtsorientierter Zielsetzungen zu nutzen und – wie es unsere Verpflichtung ist – mit dem SPT in Kooperation zu treten. Jede internationale Unterstützung zum Aufbau des Nationalen Präventionsmechanismus wird die Volksanwaltschaft gerne annehmen.

Wir danken an dieser Stelle den Bundesministerien und übrigen Organen des Bundes, der Länder und Gemeinden für die Kooperationsbereitschaft im abgelaufenen Jahr. Besonderer Dank gilt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in den Veränderungsprozess eingebunden sind und sich aktiv und engagiert einbringen.



Dr. Gertrude Brinek



Mag.ª Terezija Stoisits



Dr. Peter Kostelka

Wien, im Mai 2012

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 EINLEITUNG	7
2 DIE VA IM ÜBERBLICK	9
2.1. Gesetzlicher Auftrag	9
2.2. Zielsetzung	10
2.3. Zahlen & Fakten	12
2.3.1. Kennzahlen zur Prüftätigkeit	12
2.3.2. Bürgernahe Kommunikation	15
2.3.3. Veranstaltungen	16
2.3.4. Internationale Aktivitäten	18
3 PRÜFTÄTIGKEIT	21
3.1. Landesamtsdirektion	21
3.1.1. Schriftverkehr mit Kärntner Landesregierung nur mehr elektronisch	21
3.2. Sozialrecht	23
3.2.1. Versagung von Pflegegeld	23
3.2.2. Heizkostenzuschuss	24
3.2.3. Kosten für den Schülertransport für ein behindertes Kind	24
3.2.4. Abklärung einer Kindeswohlgefährdung	25
3.2.5. Umgang mit Opfern von sexuellem Missbrauch und Gewalt	26
3.2.6. Verstärkte Gewaltprävention	27
3.2.7. Diskriminierung von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern beim Kärntner Familienzuschuss beseitigt	30
3.3. Gesundheitswesen	33
3.3.1. Bestellung zur Tierschutzombudsfrau bzw. zum Tierschutzombudsmann	33
3.4. Raumordnungs- und Baurecht	35
3.4.1. Bedarf nach mehr Information in bau- und raumordnungsrechtlichen Angelegenheiten – Amt der Ktn LReg, Ktn Gemeindebund	35

3.4.2.	Wohngebietswidmung trotz Hanglage – Marktgemeinde Maria Saal	36
3.4.3.	Bahnwärterhäuschen ohne Widmung – Stadtgem. Feldkirchen	38
3.4.4.	Säumnis bei Klärung der Zuständigkeit - Gemeinde Heiligenblut	39
3.4.5.	Niederschrift über Sitzung der Ortsbildpflegekommission erfüllt nicht die Anforderungen an ein Gutachten – Marktgem. Treffen	40
3.4.6.	Kein Benützungsverbot für konsenslos erweiterte Fernwärmanlage – Gemeinde Köttmannsdorf	41
3.4.7.	Bewilligungslose Tennisplätze – Marktgemeinde Maria Saal	42
3.4.8.	Auslegung des Wohnbauförderungsgesetzes	43
3.5.	Gemeinderecht	45
3.5.1.	Mangelnde barrierefreie Erreichbarkeit von Gemeinderatssitzungen - Gemeinde Keutschach am See	45
3.5.2.	Sturz auf vereistem Gehsteig – Stadtgemeinde Radenthein	46
3.5.3.	Anfragebeantwortung durch Rechtsanwälte – Gem. St. Kanzian	47
3.6.	Gewerbe- und Energiewesen	49
3.6.1.	Allgemeines	49
3.6.2.	Jahrelange Säumigkeiten der BH St.Veit/Glan in Betriebsanlageverfahren	50
3.6.3.	Verfahrensverzögerungen in der BH Klagenfurt	51
3.7.	Polizei- und Verkehrsrecht	53
3.7.1.	Fehlendes Ermittlungsverfahren – BH St. Veit an der Glan	53
4	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	57

1 Einleitung

Die VA kontrolliert die Verwaltung des Bundes und dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten. Zugleich ist die VA auch in sieben Bundesländern Landesvolksanwaltschaft. Mit dem Jahresbericht informiert die VA die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates über ihre auf Bundesebene gemachten Wahrnehmungen im Arbeitsjahr 2011. Die Ergebnisse der Prüffähigkeit auf Landes- und Gemeindeebene können den Berichten an die jeweiligen Landtage entnommen werden.

Um den in diesem Bericht beschriebenen Tätigkeiten der VA eine entsprechende Basis zu geben, soll hier kurz auf die historische Entwicklung eingegangen werden.

1971 versandte das BKA einen Entwurf über eine "Bundesverwaltungs-anwaltschaft", der bei der Österreichischen Staatsdruckerei bezogen werden konnte. Das Interesse der Bevölkerung an der Schaffung einer Ombudsmann-Einrichtung schien damals sehr groß; immerhin wurden insgesamt 13.000 Exemplare dieses Druckes angefordert. Das Bundesgesetz über die VA wurde nach intensiven und kontroversen wissenschaftlichen und politischen Diskussionen am 24. Februar 1977 (BGBl. Nr. 121) erlassen.

1977 Gründung der VA

Die VA wurde damit ausdrücklich nicht als "Rechtsschutzeinrichtung im technischen Sinn" konzipiert. In den Materialien zur Regierungsvorlage aus dem Jahr 1976 heißt es:

"Das zweifellos hochentwickelte Rechtsschutzsystem in Österreich lässt aber doch nicht übersehen, dass es verschiedene Bereiche gibt, in denen die bestehenden Rechtsschutzeinrichtungen nicht ausreichen und nicht ausreichen können, um wirkliches oder vermeintliches Unrecht bekämpfen zu können. Dass ein Rechtsschutz allein niemals allen Bedürfnissen des Menschen, der ja nicht nur Rechtssubjekt, sondern ein lebendes Wesen mit ganz individuellen Sorgen und Nöten ist, gerecht zu werden vermag, sagt bereits der sehr weise Satz 'fiat justitia perezat mundus', ein Satz, der gerade in Österreich sehr gerne ignoriert wird. Wenn man will, kann man diesen Versuch einer Humanisierung der Rechtskontrolle auch als 'politische' Rolle des Ombudsmannes bezeichnen, der damit der rechtsstaatlichen Verwaltung eine neue Komponente hinzufügt."

Zielsetzung: Humanisierung der Rechtskontrolle

Bemerkenswert ist, dass in den Schlussbestimmungen dieses Bundesgesetzes eine Regelung enthalten war, wonach es mit 1. Juli 1977 in Kraft tritt und mit Ablauf des 30. Juni 1983 außer Kraft treten sollte. Damit wurde also zunächst nur ein Provisorium geschaffen. Es war unklar, ob die Institution den Anforderungen auch faktisch gerecht werden kann und welche Bedeutung ihr beigemessen wird.

Erwartungen an die VA waren anfangs gering

Angenommen wurde, dass in der VA jährlich nicht mehr als ca. 1.500 Beschwerden einlangen und maximal 5 % davon als "Verwaltungsmissstand" anzusehen sein werden.

Trotz der Vorbehalte konnte die VA letztendlich die ihr gegenüber kritisch eingestellte Öffentlichkeit überzeugen und gewann rasch an Vertrauen und Ansehen. Noch vor Zeitablauf – nämlich mit Wirkung vom 1.8.1981 – wurde sie "bestandsfest" in das bestehende Verfassungsgefüge eingeordnet und die verbliebenen einfachgesetzlichen Vorschriften unter dem Titel Volksanwaltschaftsgesetz 1982 im BGBl. Nr. 433/1982 wiederverlautbart.

Diese Entwicklung ist begründet und – wie an der deutlichen Kompetenzerweiterung mit 1.7.2012 zu sehen ist – noch nicht abgeschlossen. Im Bereich der primär nachprüfenden Verwaltungskontrolle wurden die Erwartungen um ein Vielfaches übertroffen:

**Hoher Bekanntheitsgrad
und einfacher Zugang
vermitteln Vertrauen**

- Betroffene werden im Schnitt schon nach 97 Tagen darüber informiert, ob die VA in ihrem Fall einen Missstand festgestellt hat.

Wie uns aus Reaktionen bekannt ist, löst zuweilen bereits die Ankündigung, die VA eingeschaltet zu haben oder einschalten zu wollen, ein vorher unlösbar scheinendes Problem. Behördenvertreterinnen und -vertreter wissen, dass sie der VA gegenüber jedenfalls Rechenschaft ablegen müssen.

Als nachprüfendes Verwaltungskontrollorgan hat die VA eine rechtsstaatliche Funktion. Als parlamentarisches Hilfsorgan ist sie aber auch dem demokratischen Prinzip in besonderer Weise verbunden. Im Zentrum der täglichen Arbeit steht daher der intensive, kostenfreie und weitgehend formfreie Kontakt mit Menschen, der im Dienste beider Prinzipien steht.

Der Alltag der Volksanwältinnen und des Volksanwalts erschöpft sich nicht nur in Aktenerledigung. Im Mittelpunkt stehen immer der Dialog und die Auseinandersetzung mit verschiedensten "Außenwelten". Das gilt natürlich auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VA, denen nicht nur Fachkompetenz, sondern auch ein erhebliches Maß an Kommunikations- und Konfliktfähigkeit abverlangt wird.

**Aktenbearbeitung nicht
ohne Dialog mit den
Menschen**

Die VA als Institution hat in der Interaktion mit ihren jeweils wichtigen – und sehr heterogenen – Umwelten in 35 Jahren durch ihre Arbeit und ihr Auftreten Vertrauen und Akzeptanz in der Bevölkerung erworben. Dazu hat auch die ORF-Sendung "Bürgeranwalt" wesentlich beigetragen. Künftig wird die VA dank der neuen Aufgaben in noch verstärktem Maße das Interesse von Politik und breiter Öffentlichkeit auf sich ziehen.

2 Die VA im Überblick

2.1. Gesetzlicher Auftrag

Die Bundesverfassung sieht unter bestimmten Voraussetzungen ein jedermann zustehendes "Recht auf Beschwerde über die Verwaltung des Bundes" vor. Ausnahmslos jede hoheitliche Verwaltungstätigkeit, die dem Bund zuzurechnen ist, unterliegt dabei ebenso wie dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten der Missstandskontrolle der VA. Damit korrespondiert die Verpflichtung der VA, jedem zulässigen Vorbringen nachzugehen, dieses zu überprüfen und das Ergebnis der Prüfung sowie die allenfalls getroffenen Veranlassungen mitzuteilen. Die VA ist darüber hinaus berechtigt, von ihr vermutete Missstände von Amts wegen zu prüfen. Als Verwaltungskontrollorgan ist sie auch ermächtigt, einen Antrag an den VfGH auf Überprüfung der Gesetzmäßigkeit einer Verordnung einer Bundesbehörde zu stellen.

**Verfassungsgesetzlich
gewährleistetes Recht
auf Beschwerde über
Verwaltung**

Im Jahr 1988 wurde der VA zusätzlich die Aufgabe übertragen, an der Erledigung der an den Nationalrat gerichteten Petitionen und Bürgerinitiativen mitzuwirken.

Aufgrund der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit unterliegen Gerichtsentscheidungen (Beschlüsse, Urteile oder gerichtlich abgeschlossene Vergleiche) nicht der Kontrolle der VA. Trotzdem beziehen sich zahlreiche Anfragen auch darauf. Diese werden – auch wenn sie vorab als unzulässig beurteilt werden müssen – beantwortet und sind Indikatoren dafür, bei welchen Themen strukturelle Unzufriedenheiten bestehen (z.B. Sachwalterrecht, Obsorgestreitigkeiten etc.). In solchen Fällen können nur die Konsequenzen aus derartigen Entscheidungen mit den Betroffenen erörtert werden. Das ist eine Serviceleistung der VA.

**Service oder Kontrolle
hängt von Prüfkompe-
tenz ab**

In die Kompetenz der VA fallen jedoch Angelegenheiten der Justizverwaltung. Im Fall der Säumnis eines Gerichtes mit der Vornahme einer Verfahrenshandlung kann die VA sowohl aufgrund einer Beschwerde als auch von Amts wegen einschreiten. Darunter fallen z.B. die Anberaumung oder Durchführung einer Tagsatzung bzw. Verhandlung, die Einholung eines Sachverständigengutachtens oder die Ausfertigung einer gerichtlichen Entscheidung. Als besonderes Kontrollmittel wird der VA 2008 die Befugnis eingeräumt, "Fristsetzungsanträge" (die früher nur der Partei selbst zustanden) einzubringen und Maßnahmen der Dienstaufsicht anzuregen. Damit sollen gehäufte Fälle überlanger Verfahrensdauer bei Gericht eingedämmt werden.

Alle Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind verpflichtet, die VA bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihr Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Gegenüber der VA können sich die geprüften Institutionen nicht auf Amtsverschwiegenheit berufen.

Soweit aber Angelegenheiten der nichthoheitlichen Verwaltung von Organen ausgegliederter Rechtsträger oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts besorgt werden, besteht keine Prüfbefugnis. Die zahlreichen Ausgliederungen der letzten zwei Jahrzehnte haben die Prüfständigkeit faktisch ausgedünnt. Seit 1993 hat die VA immer wieder darauf hingewiesen, dass eine entsprechende Kompetenzerweiterung notwendig wäre. Denn die vielfach geäußerte Hoffnung, es könnte mit den Ausgliederungen gemeinwohlorientierter Unternehmen eine bessere Kundenorientierung und eine höhere Servicequalität erreicht werden, hat sich nur partiell erfüllt. Viele Anliegen unzufriedener Konsumentinnen und Konsumenten landen daher alljährlich auch in der VA. Das ist einer der Gründe, weshalb es Beschwerden gibt, die zu keinen Prüfungsverfahren führen. Die VA hat daher mit verschiedensten Beschwerdestellen Kooperationen aufgebaut. Dies ist jedoch eine Serviceleistung, die nichts daran ändert, dass strukturelle Verbesserungen, anders als im Bereich der Kontrollzuständigkeit, nicht empfohlen werden können.

Keine Prüfständigkeit bei ausgegliederten Rechtsträgern

Dies ist der letzte Tätigkeitsbericht, der sich damit begnügen kann, Rechenschaft über die Wahrnehmung der eben beschriebenen Aufgaben abzulegen. Wie bereits im Vorwort ausgeführt werden die Kompetenzen der VA erheblich ausgeweitet. Mit 1. Juli 2012 wird die VA auch für den Schutz und die Förderung von Menschenrechten zuständig sein. Eine verfassungsgesetzliche Übergangsregelung ermöglicht es, bis dahin organisatorische und administrative Vorbereitungen zu treffen, einen Menschenrechtsbeirat als Beratungsorgan einzurichten und die Bestellung von mindestens sechs Kommissionen vorzubereiten.

Ab Juli 2012: Schutz und Förderung der Menschenrechte

2.2. Zielsetzung

Mit der VA steht jedermann ein oberstes, unabhängiges "niederschwelliges" Verwaltungskontrollorgan zur Seite, das auf nicht fristgebundene Beschwerden und persönliche Sorgen und Nöte jedes Einzelnen direkt eingehen kann und dafür keine Kosten berechnet. Die Kontaktaufnahme mit der VA muss deshalb bundesweit einfach möglich sein, auch für jene, die sich nicht in der Lage sehen, ihre Anliegen in formalisierter Form selbst durchzusetzen. Daher gibt es auch eine kostenlose Servicenummer, unter der man die VA kontaktieren kann. Auch die Sprechstage in und vor allem außerhalb Wiens dienen dazu, all jenen, die ihr Anliegen persönlich vorbringen möchten, dies leichter zu ermöglichen. Trotz neu hinzutretender Aufgaben wird dieses Angebot auch in den Folgejahren nicht eingeschränkt, sondern aufrechterhalten werden.

VA als Verwaltungskontrollorgan für alle

Der VA kommt von Anbeginn an vor allem die Rolle eines "Kompensateurs" im komplexen Verwaltungsstaat zu. Sie ist vom Konzept her nie als Alternative, sondern als Ergänzung zum System des herkömmlichen Rechtsschutzes vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts angedacht worden. Effektive Durchsetzungsmöglichkeiten von Rechtsansprüchen, der Zugang zu Institutionen, die Unterstützung bei der Rechtsdurchsetzung bieten, sowie die Verfügbarkeit von Möglichkeiten, zu rechtlich verbindlichen Entscheidungen zu kommen, sind gerade in den Bereichen des Diskriminierungsschutzes unabdingbar. Es gibt aber auch andere Wirkungsfelder: So erstreckt sich die Zuständigkeit der VA z.B. auch auf die sogenannte Privatwirtschaftsverwaltung, wo weder dem VfGH noch dem VwGH eine Kontrollmöglichkeit zukommt. Darüber hinaus wird durch die Möglichkeit des Einschreitens der VA gegenüber Gebietskörperschaften, die sich als Träger von Privatrechten am Rechtsverkehr beteiligen, Förderungen und Subventionsvergaben durchführen, eine Lücke geschlossen. Auch in solchen Fällen herrscht nur formal Waffengleichheit und gegen informelle Ablehnungen oder Untätigkeit sowie gegen situativ uneinheitliches Handeln steht ansonsten nur der kostenpflichtige Zivilrechtsweg zur Verfügung. Die VA wird daher vielfach auch prozessvermeidend tätig.

VA ermöglicht leichten Zugang zum Recht

Um diese Ziele angemessen verfolgen zu können, wurde der VA verfassungsgesetzlich Unabhängigkeit eingeräumt. Damit wird sie gegen jede Art von interessensgebundenen Einflussnahmen, nicht nur – aber auch – von politischer Seite, abgeschirmt. Aus der Unabhängigkeit leitet sich die Verantwortung für entsprechende objektive Aufgabenerfüllung ab. Die Unabhängigkeit der Mitglieder des Kollegiums der VA wird durch Bestimmungen von Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung auch organisatorisch verankert.

Unabhängigkeit verpflichtet zu Objektivität

Soweit eine gemeinsame Beschlussfassung (als Kollegium) nicht vorgesehen ist, erledigen die drei Mitglieder die ihnen nach der Geschäftsverteilung übertragenen Angelegenheiten selbstständig. Gelangt dieses nach Prüfung einer Beschwerde zum Ergebnis, dass ein Missstand vorliegt, wird dies gegenüber den dafür Verantwortlichen im Regelfall durch das sachzuständige Mitglied mitgeteilt. Wenn die Rechtsordnung eine Behebung von Missständen zulässt, wird auch das angeregt und in der Folge oft rasch umgesetzt. Über Veranlassung eines Mitgliedes können auch kollegiale Missstandsfeststellungen und Empfehlungen gegenüber dem zuständigen obersten Organ (Bundesminister, Landeshauptmann, oberstem Organ der Selbstverwaltung) getroffen werden. Diesen kollegialen Empfehlungen wurde über die Jahre hinweg zu 80 % entsprochen.

Behebung von Missständen

Das folgende Kapitel soll zeigen, wie sich der gesetzliche Auftrag und das Rollenverständnis der VA in Zahlen und Fakten niederschlagen.

2.3. Zahlen & Fakten

2.3.1. Kennzahlen zur Prüftätigkeit

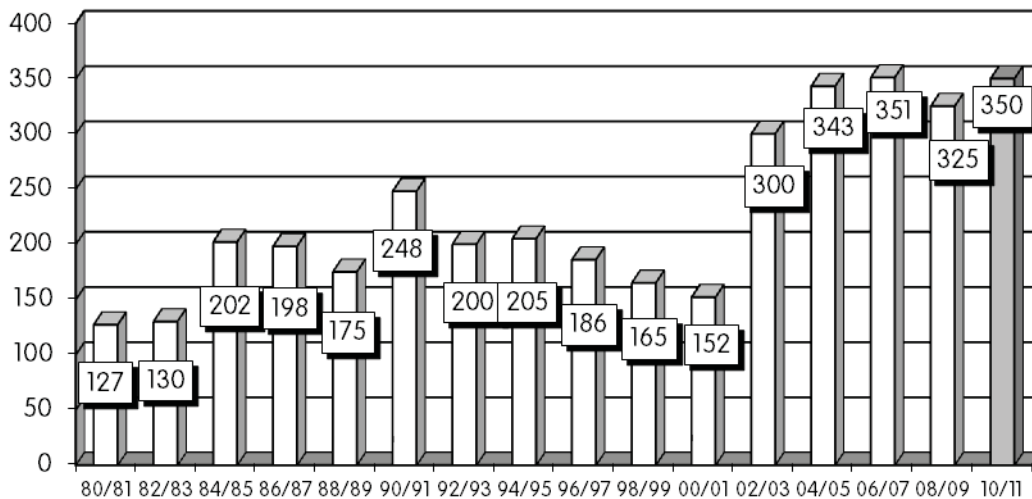
Die Bundesverfassung legt den Prüfauftrag der VA fest: Auf Bundesebene kontrolliert sie die gesamte öffentliche Verwaltung, also auch alle Behörden, Ämter und Dienststellen in Ktn., die mit dem Vollzug der Bundesgesetze beauftragt sind. 598 dieser Fälle wurden 2010-2011 bearbeitet. Die detaillierten Ergebnisse dieser Prüftätigkeit finden sich im 34. und 35. PB für die Berichtsjahre 2010 und 2011.

Prüfauftrag Bund

Ktn. hat durch seine Landesverfassung die VA dazu berufen, darüber hinaus die Verwaltung des Landes und der **Gemeinde** zu kontrollieren. Zur Verwaltung gehört auch die **Privatwirtschaftsverwaltung**, also das Vorgehen der Ktn. Behörden als Träger von Privatrechten. Mit großem Bedauern muss die VA dabei zur Kenntnis nehmen, dass ihr nach wie vor nur eine eingeschränkte Kontrolle über große Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge zukommt, da diese vielfach als ausgegliederte Rechtsträger in einer GmbH oder AG organisiert sind.

Prüfauftrag Land und Gemeinde

Beschwerden über die Kärntner Landes- und Gemeindeverwaltung



Im Berichtsjahr fühlten sich 350 Kärntnerinnen und Kärntner von der Ktn. Landes- oder Gemeindeverwaltung schlecht behandelt oder unzureichend informiert. Sie wandten sich an die VA, weil sie Sorge hatten, nicht zu ihrem Recht zu kommen. Nach einem Rückgang der Beschwerden 2008-2009 steigerten die sich die Zahlen der Prüffälle in den Jahren 2010 bis 2011 um 7,7 Prozent.

Beschwerdeaufkommen steigt um 7,7 %

Beschwerden über die Ktn. Landes- und Gemeindeverwaltung 2010-2011

Inhaltliche Schwerpunkte

	2010/11	2008/09
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Liegenschaften sowie von Landesfonds	100	95
Sozialhilfe, Jugendwohlfahrt	61	44
Landes- und Gemeindestraßen	37	32
Gemeindeangelegenheiten (ohne Dienst- und Besoldungsrecht, ohne Gemeindeabgaben)	32	26
Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	25	27
Gesundheitswesen	23	16
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	19	31
Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischereirecht	15	29
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten, Dienst- und Besoldungsrecht der Landeslehrer	14	8
Gewerbe- und Energiewesen	11	5
Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten (ohne Landeslehrer)	9	6
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	4	6
Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	0	0
Wissenschaft, Forschung und Kunst	0	0
GESAMT	350	325

Erledigte Beschwerden über die Ktn. Landesverwaltung 2010-2011

	2010/11	2008/09
Kein Missstand in der Verwaltung	204	165
Prüfverfahren dzt. unzulässig (Verwaltungsverfahren läuft noch)	59	59
Beschwerde zurückgezogen	36	24
Missstand in der Verwaltung	19	22
VA nicht zuständig	19	14
Vorbringen zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung nicht geeignet	4	4
Verordnungsanfechtung	0	1
Gesamt	341	289

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 341 Prüffälle abgeschlossen – dies sind 18 % mehr als im letzten Berichtszeitraum. Der Anteil an Missstandsfeststellungen lag 2010/11 somit insgesamt bei 5,6 %. Betroffene erfuhren im Schnitt nach 97 Tagen, ob in ihrem Fall ein Missstand festgestellt werden konnte.

Missstandsquote: 5,6 %

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer: 97 Tage

In 59 Fällen fielen Beschwerden in die Aufgabenbereiche der VA, doch bestand kein Anlass, ein Prüfverfahren einzuleiten. In diesen Fällen ging es der VA vor allem darum, zusätzliche Informationen und rechtliche Auskünfte zu erteilen. 19 Fälle betrafen Fragen außerhalb des Prüfauftrages der VA. Auch hier versuchte die VA, mit Auskunft und Rat zu helfen. Sie stellte den Kontakt mit den zuständigen Behörden her und zeigte mögliche Lösungsansätze für die Betroffenen auf. In 36 Fällen wurde die Beschwerde zurückgezogen.

Beratung auch außerhalb des Prüfauftrages

Die Bundesverfassung gibt der VA die Möglichkeit, amtswegige Prüfungen einzuleiten, wenn sie einen konkreten Verdacht auf einen Missstand in der Verwaltung hat. Wie auch in den Vorjahren machten die Mitglieder von diesem Recht Gebrauch und leiteten 2 amtswegige Prüfverfahren ein.

2 amtswegige Prüfverfahren

2.3.2. Bürgernahe Kommunikation

- 50 Sprechtage mit 367 Vorsprachen wurden durchgeführt
- 1.638 Menschen schrieben an die VA
- 3.739 Schriftstücke umfasste die gesamte Korrespondenz
- 513 Briefe und E-Mails ergingen von der VA an Behörden
- 66.000 Zugriffe wurden auf der Homepage der VA verzeichnet

Die Bevölkerung schätzt es offensichtlich, die VA persönlich, telefonisch oder schriftlich völlig unkompliziert kontaktieren zu können. Die Korrespondenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Menschen, die einen Missstand in der Verwaltung vermuteten, umfasste 1.638 Schriftstücke. 513 Briefe und E-Mails wurden mit Behörden auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene ausgetauscht.

Unkomplizierter Kontakt

Traditionell gut angenommen werden die Sprechtage der Mitglieder in allen Bundesländern. Betroffene haben dabei die Möglichkeit, ihre Anliegen mit einer Volksanwältin oder dem Volksanwalt persönlich zu besprechen. 50 Sprechtage mit 367 persönlichen Gesprächen fanden 2010-2011 statt (2008-2009: 40).

Sprechtage

Bereits seit 10 Jahren erfreut sich die Servicesendung "Bürgeranwalt" im ORF großer Beliebtheit. Hohe Einschaltquoten machen die Sendung zu einer wichtigen Plattform für die Anliegen der VA. Im Schnitt verfolgen jede Woche rund 323.000 Haushalte die Bemühungen von Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek, Volksanwältin Mag.^a Tereziya Stoisits und Volksanwalt Dr. Peter Kostelka, die sich der alltäglichen Probleme der Bevölkerung mit den österreichischen Behörden annehmen.

10 Jahre "Bürgeranwalt" im ORF

Die Zusammenarbeit mit dem ORF wurde 2007 ausgebaut und die wöchentliche Sendezeit von 30 auf 45 Minuten erweitert. In der "Bürgeranwalt-Sendung" werden seitdem nicht nur Fälle der VA, sondern auch Anliegen von Patientenanwälten, der Arbeiterkammer oder dem Verein für Konsumentinformation behandelt. In der Rubrik "Nachgefragt" wird darüber berichtet, wie sich die Fälle nach der Sendung weiterentwickelten und welches Resümee die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer für sich daraus ziehen konnten.

Mehr Sendezeit, neue Themen

Für die Jubiläumssendung vom 12.1.2012 holte Sendungsverantwortlicher Dr. Peter Resetarits die bewegendsten Momente der letzten zehn Jahre aus dem Archiv. In der Sendung mit den bisher besten Quoten ging Volksanwalt Dr. Kostelka der Frage nach, ob der Verzehr von Mohnnudeln die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen und der Entzug des Führerscheins gerechtfertigt sein kann. Ein Fall von Volksanwältin Mag.^a Stoisits sorgte hingegen für ein überfülltes ORF-Studio, als Be-

fürwörter und Gegner der geplanten Ortsumfahrung Schützen ihre Argumente austauschten. Dass die VA die Anliegen der Bevölkerung hartnäckig verfolgt, wurde an einem Fall von Volksanwältin Dr. Brinek aufgezeigt: Die fehlende Zufahrt zu einigen Grundstücken am Wiener Schafberg entwickelte sich zu einem langjährigen Rechtsstreit.

Immer stärker wird die VA auch im Internet als Anlaufstelle genutzt. Stetig steigende Besucherzahlen zeigen deutlich, dass der im Jahr 2010 völlig neu gestaltete Webauftritt der VA von der Bevölkerung gut angenommen wird. Im vergangenen Jahr besuchten rund 66.000 Menschen die Webseite der VA unter www.volksanwaltschaft.gv.at. Zwei Drittel der Zugriffe kamen aus Österreich, die übrigen verteilten sich auf 93 Länder. In den überwiegenden Fällen wurde die Webseite der VA über Suchmaschinen im Internet auffindig gemacht. Ein Drittel der Userinnen und User griff jedoch direkt auf die Seite zu.

**66.000 Zugriffe auf
Webseite der VA**

Die Webseite bietet kompakte Informationen über die Tätigkeit der VA. Besonders häufig gelesen werden die regelmäßig präsentierten "Fälle der Woche" bzw. die Zusammenfassungen der wöchentlichen ORF-Sendung "Bürgeranwalt". 8.500-mal wurde das online-Beschwerdeformular heruntergeladen. Das ist ein Beweis dafür, dass der unbürokratische Zugang zur VA geschätzt wird. Die übersichtliche Darstellung der Sprechtagstermine in den einzelnen Bundesländern wird ebenfalls oft aufgerufen. Expertinnen und Experten haben wiederum die Möglichkeit, Stellungnahmen der VA zu konkreten Gesetzesprojekten sowie ausgewählte kollegiale Missstandsfeststellungen und Empfehlungen einzusehen.

Die beliebtesten Inhalte

2.3.3. Veranstaltungen

Die VA ist regelmäßig Plattform für Erfahrungs- und Informationsaustausch und wird dies in Zukunft noch verstärken. Aus den neuen Aufgaben ergibt sich, dass sie insbesondere der organisierten Zivilgesellschaft ein Forum bieten muss.

Auf Initiative der Volksanwältin Mag.^a Terezija Stoisits wurde im Juni 2011 eine vom UN-Flüchtlingshochkommissariat (UNHCR) in Auftrag gegebene Studie in der VA vorgestellt. Die Studie ergab, dass die Mehrheit der österreichischen Bevölkerung viele Vorurteile und große Wissenslücken hat, wenn es um das Thema Asyl geht. 59 Prozent der Befragten waren der Meinung, dass Asylsuchende im Vergleich zu anderen Bevölkerungsgruppen gewaltbereiter und krimineller wären. 69 Prozent zufolge würden sie auch eine Belastung für das Sozialsystem darstellen. Vielen der Befragten war der Unterschied zwischen Asylsuchenden, Flüchtlingen und MigrantInnen nicht bekannt. Auffallend war, dass Menschen, die bereits Kontakt mit Asylsuchenden hatten, eine weitaus positivere Einstellung zum Thema Asyl zeigten. In der Diskussionsrunde waren sich die Vertreterinnen und Vertreter der

**VA Mag.^a Stoisits prä-
sentierte UNHCR-Studie**

NGOs am Podium einig, dass das Thema medial besser transportiert werden müsse, um Wissensdefizite und Vorurteile abzubauen.

Volksanwalt Dr. Kostelka lud am 27. September 2011 mehr als 30 Vertreterinnen und Vertreter von NGOs und Beratungseinrichtungen zum Informations- und Meinungsaustausch. Thema der Veranstaltung waren die Familienleistungen für Personen mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft. Anlass waren die zahlreichen, laufenden Beschwerden von Personen, die Probleme mit der Gewährung von Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld haben und sich mit ihren Anliegen an die VA wenden. Mehr als die Hälfte der Beschwerden wird von ausländischen Familien eingebracht und die Tendenz ist stark steigend. Die VA stellt hier überproportional oft einen Missstand in der Verwaltung fest. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass die Rechtslage in diesem Bereich durch oftmalige Gesetzesänderungen und durch Vorgaben des EU-Rechts äußerst kompliziert ist und den vollziehenden Behörden oft klare Vorgaben zum Vollzug fehlen. In der Arbeit der VA hat sich auch gezeigt, dass in den Beratungseinrichtungen ein hohes Informationsbedürfnis in diesem Bereich besteht.

**VA Dr. Kostelka:
Informationsaustausch
mit NGOs**

Dr. Patricia Heindl, eine Mitarbeiterin der VA, zeigte anhand der Prüfungsfälle der VA die vielfältigen Schwierigkeiten auf, mit denen ausländische Familien konfrontiert sind. Die Vertreterinnen und Vertreter der NGOs und von Beratungseinrichtungen berichteten ihrerseits über Erfahrungen aus dem Beratungsalltag, beklagten teilweise strukturelle Probleme in der Vollziehung und lieferten wertvolle Anregungen für zukünftige Prüfungsverfahren der VA.

Auch im Bau- und Raumordnungsrecht reagieren die zuständigen Behörden nicht immer mit der gebotenen Effizienz auf Problemsituationen. Bauherren lassen vielfach die gesetzlichen Bestimmungen außer Acht: nicht selten bauen sie gänzlich ohne Baubewilligung oder weichen eigenmächtig von den bewilligten Plänen ab. Nachträglich gestellte Antragsänderungen und baupolizeiliche Verfahren können sich zum Ärger der Anrainer über Jahre hinziehen. Auch Flächenwidmungsverfahren führen immer öfter zu Konflikten. Die zuständige Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek lud daher im November 2011 zur Enquete "Bauordnung – Baubewilligung – Baupraxis. Recht und Realität im Österreichischen Bau- und Raumordnungswesen". In Impulsreferaten präsentierte ihr Team (Dr. Regine Pabst, Dr. Peter Kastner, Dr. Wolfgang Kleewein) Beispielfälle aus der VA. Dr. Josef Hauser, Landesvolksanwalt von Tirol, sowie Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Lehre beleuchteten aktuelle Entwicklungen in diesem Rechtsgebiet.

**VA Dr. Brinek: Fokus
Baurecht**

Ob am Rande von Sprechtagen, bei Podiumsdiskussionen oder als Gastgeber: Besonders wichtig sind den Mitgliedern der VA der kontinuierliche Dialog mit der Öffentlichkeit und das aktive Zugehen auf unterschiedliche Zielgruppen mit ihren jeweiligen Informationsbedürfnissen. Oftmals werden die Mitglieder der VA gebeten, Referate zu

VA im Dialog mit der Öffentlichkeit

halten, Fachtagungen zu moderieren oder an Veranstaltungen teilzunehmen. So präsentierte VA Dr. Kostelka im April 2011 seine Überlegungen bei einer Tagung zum Thema "Die neue EU-Grundrechtsarchitektur nach dem Vertrag von Lissabon". Im August 2011 diskutierten VA Dr. Brinek und der serbische Ombudsmann Sasa Jankovic auf Einladung des Forum Alpbach mit internationalen Teilnehmerinnen und Teilnehmern über den Beitrag von Ombudsmann-Einrichtungen für mehr Gerechtigkeit. Im Dezember nahm VA Mag.^a Stoisits an der Podiumsdiskussion "Die universelle Menschenrechtsprüfung und Menschenrechtspolitik in Europa" teil. Alle Mitglieder nahmen 2011 die Gelegenheit wahr, in der Demokratiewerkstatt mit Schulklassen über das Thema Demokratie und Parlamentarismus zu debattieren. Sprechstage in den Bundesländern wurden auch genutzt, um kommunale Fragen zu besprechen.

Die VA war 2011 wieder ein offenes Haus für zahlreiche Veranstaltungsaktivitäten. So wurde etwa dem Ersuchen des Bundesvorstandes des Gemeindebundes entsprochen, seine Jahrestagung in der VA abhalten zu können. Am 25. Mai 2011 fand das Symposium "Risiken und Chancen der Verwaltungsreform und Deregulierung" statt, zu dem die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre (ÖGGL) in den Festsaal der VA einlud. Im Juli 2011 fand in der VA ein Arbeitsgespräch mit dem Menschenrechtskommissar des Europarates Thomas Hammarberg statt, bei dem es um die Menschenrechtssituation in Österreich ging.

VA ein offenes Haus

Offen ist die VA nicht nur für Besuche von Vertreterinnen und Vertretern der NGOs und der Wissenschaft: Im Rahmen von Exkursionen besuchten Studentinnen und Studenten der Politikwissenschaft der Universität Wien die VA, auch mehrere Schulklassen waren zu Gast. In Gesprächen und Diskussionen gewinnen die Gäste einen lebendigen Einblick in die Organisation und die Aufgaben der VA.

Auch Schulklassen und Studierende zu Gast

2.3.4. Internationale Aktivitäten

International Ombudsman Institute (I.O.I.)

Das International Ombudsman Institute (I.O.I.) vernetzt weltweit über 140 unabhängige Ombudsmann-Einrichtungen. Die VA betreibt seit Herbst 2009 das Generalsekretariat der internationalen Organisation. Das Arbeitsjahr 2011 stand dabei ganz im Zeichen des Wissenstransfers. 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Ombudsmann-Einrichtungen aus mehr als 20 Staaten und fünf Kontinenten nahmen an dem dreitägigen Seminar "Sharpening Your Teeth-Training" in Wien teil. In Europa fanden Spezialseminare zum Thema OPCAT und zur Frage der ausgegliederten Rechtsträger statt. Die nordamerikanische Region hielt für ihre Mitglieder ein "Sharpening Your Teeth-Training" in Jacksonville, Florida, ab. Mit Regionalsubventionen der Organisation

Fokus Wissenstransfer

geförderte Projekte wurden weltweit realisiert. Ein großes Forschungsprojekt des Ludwig Boltzmann Institutes für Menschenrechte widmet sich den Ombudsmann-Einrichtungen der Region Australasien und Pazifik erstmals wissenschaftlich. Die Studie soll 2012 abgeschlossen werden.

In der Vorstandssitzung des I.O.I. im November 2011 in Livingstone, Sambia, wurde die Weiterführung des erfolgreich eingeschlagenen Kurses beschlossen. Eine umfassende Statutenreform soll es ermöglichen, dass noch mehr Ombudsmann-Institutionen Mitglied des I.O.I. werden können. Als eine der zukunftsweisenden Prioritäten des I.O.I. wurden Kooperationen mit anderen Ombudsmann-Vereinigungen – etwa der African Ombudsman Association – definiert. Weiters wurden entscheidende Weichenstellungen für die nächste Weltkonferenz des I.O.I., die im November 2012 in Wellington, Neuseeland, stattfinden wird, vorgenommen.

Bestätigung des eingeschlagenen Kurses

Bilaterale Projekte

Die VA versteht sich als Partner neu eingerichteter Ombudsmann-Institutionen. So besuchte der Ombudsmann der deutschsprachigen Gemeinschaft in Belgien im Jänner 2011 die VA, um Anregungen für seine neue Tätigkeit zu gewinnen. Um die Weitergabe von Know-how ging es auch bei der Abschlusskonferenz des von der EU finanzierten Twinning-Projektes für Serbien, in dessen Rahmen die VA bereits seit 2009 den Aufbau der serbischen Ombudsmann-Einrichtung unterstützte.

Weitergabe von Know-how

Internationale Tagungen

Im Jahr 2011 war die VA bei zahlreichen internationalen Tagungen vertreten, die sich mit Prüfungsschwerpunkten beschäftigten. Um Fragen der Gleichberechtigung von Frauen ging es etwa bei einer UNDP (United Nations Development Programme) Konferenz in Istanbul im März 2011, an der Volksanwältin Dr. Brinek teilnahm. Migrationsfragen wurden auf einem vom Europarat im Mai 2011 in Athen initiierten Treffen behandelt. Behindertenrechte und Sachwalterschaft bildeten den Fokus einer Konferenz in Kroatien im Oktober 2011. Diese Veranstaltungen werden auch von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der VA zum Informationsaustausch genutzt.

Präsenz bei internationalen Tagungen

Intensiviert wurde auch der internationale Erfahrungsaustausch mit europäischen Amtskolleginnen und -kollegen. Volksanwalt Dr. Kostelka besuchte im September 2011 in Novi Sad (Serbien) die Arbeitstagung des Europäischen Ombudsmann Institutes. Volksanwältin Mag.^a Stoisits und Volksanwalt Dr. Kostelka nahmen im Oktober 2011 in Kopenhagen am 8. Nationalseminar des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten teil.

OPCAT-Umsetzung in Europa

Im Vorfeld der innerstaatlichen OPCAT-Umsetzung erwies sich der internationale Erfahrungsaustausch als besonders wertvoll, da in Europa fast alle auf Ebene der Nationalstaaten etablierten Ombudsmann-Einrichtungen mit der Umsetzung des OPCAT betraut wurden. Volksanwältin Dr. Brinek und Volksanwalt Dr. Kostelka besuchten im September 2011 mit einer kleinen Delegation, der u.a. auch der Generalsekretär von Amnesty International Österreich, Mag. Heinz Patzelt, angehörte, das I.O.I. Europa-Seminar "OPCAT and Ombudsman" in Warschau. Es referierten Mitglieder des UN-Unterausschusses über Folter (SPT) sowie der Europäischen Kommission zur Verhütung von Folter (CPT). Die teilnehmenden Ombudsleute sowie Vertreterinnen und Vertreter von Ombudsmann-Einrichtungen nutzten die Gelegenheit, ihr Expertenwissen zu vertiefen und sich mit zentralen Prinzipien des menschenrechtlichen Monitorings vertrauter zu machen. Auch abseits der Tagung standen die polnische Ombudsmann-Einrichtung unter der Leitung von Prof. Dr. Irena Lipowicz sowie die in Polen gebildete "NGO-coalition for OPCAT" den Teilnehmerinnen und Teilnehmern für Fragen zur Verfügung.

Internationaler Erfahrungsaustausch im Vorfeld der OPCAT-Umsetzung

3 Prüftätigkeit

3.1. Landesamtsdirektion

3.1.1. Schriftverkehr mit Kärntner Landesregierung nur mehr elektronisch

Seit 17. Oktober 2011 wird der wechselseitige Schriftverkehr zwischen der VA und dem Amt d. Ktn. LReg per E-Mail abgewickelt. Diese elektronische Kommunikation über eine gesicherte Datenleitung dient der Verwaltungsvereinfachung und der Zeitersparnis.

Die VA und das Amt d. Ktn. LReg sind übereingekommen, den wechselseitigen Schriftverkehr per E-Mail und nicht mehr in Papierform abzuwickeln. Ähnliche Vereinbarungen gibt auf Betreiben der VA es auch mit anderen Bundesländern und Landeshauptstädten. Es wurde eine gesicherte TLS-Verbindung eingerichtet, die vereinfachte Kommunikation funktioniert seit Herbst 2011 problemlos. Die VA bedankt sich dafür, dass ihrer Anregung nachgekommen wurde.

3.2. Sozialrecht

3.2.1. Versagung von Pflegegeld

Nach dem Ktn. Pflegegeldgesetz kann von der Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft abgesehen werden, wenn die Gewährung von Pflegegeld zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten erscheint. Weil nur im Lichte der bestehenden Einkommens- und Vermögensverhältnisse beurteilt werden kann, ob die Gewährung von Pflegegeld erforderlich ist, sind Erhebungen betreffend das Ausmaß des Pflegebedarfs unerlässlich.

Ein kanadischer Staatsbürger, der seit 21 Jahren mit einer Österreicherin verheiratet und seit ca. 10 Jahren ständig in Ktn. wohnhaft ist, stellte einen Antrag auf Zuerkennung des Pflegegeldes nach § 3 Abs. 4 Ktn. Pflegegeldgesetz, da seine Frau ihren Arbeitsplatz verloren hatte. Er wies im Verfahren wiederholt darauf hin, dass vom Erfordernis des Vorliegens der österreichischen Staatsbürgerschaft nachgesehen werden kann, wenn das auf Grund der persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Fremden zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten erscheint. In der Folge lehnte die LReg jedoch den Antrag mit der Begründung ab, dass Herr N.N. kanadischer Staatsbürger ist und kein Abkommen betreffend die Gewährung von pflegebezogenen Leistungen mit der Republik Österreich besteht bzw. Kanada auch nicht Mitglied des europäischen Wirtschaftsraumes ist. Erhebungen, ob die Gewährung von Pflegegeld zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten erschiene, wurden nicht vorgenommen. Die VA beanstandete diese Vorgangsweise und regte an, in Zukunft immer Erhebungen betreffend das Ausmaß des Pflegebedarfes des Antragstellers zu treffen, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 Ktn Pflegegeldgesetzes vorliegen könnten. Die Ktn. LReg teilte mit, der Anregung der VA künftig in allen Fällen entsprechen zu wollen.

VA kritisiert Ablehnung des Antrags auf Pflegegeld ohne Ermittlung des Pflegebedarfs

Einzelfall: VA-K-SOZ/0008-A/1/2011, Amt d. Ktn. LReg 1-LAD-VA-520/2-2011

3.2.2. Heizkostenzuschuss

Nach dem Ktn. Mindestsicherungsgesetz kann Hilfesuchenden auf Antrag einmal jährlich ein Zuschuss zu den Heizkosten gewährt werden. Die LReg hat dem in diesem Punkt eindeutigen Gesetzestext zu Folge bis 30. Juni eines jeden Jahres Zeit, für die kommende Heizperiode bestimmte näher bezeichnete Gegenstände durch Verordnung zu regeln. 2011 wurde dieser gesetzlich vorgegebene Termin nicht eingehalten.

Erst durch die Verordnung der Ktn. LReg vom 5. Juli 2011, die in dem am 26. Juli 2011 herausgegebenen LGBl. Nr. 62 aus 2011 kundgemacht wurde, erfolgte diese gesetzlich vorgeschriebene Regelung. Die Ktn. LReg gab dazu an, dass sämtliche Anträge innerhalb der Antragsfrist entgegengenommen und behandelt wurden, und somit keinem potenziell Anspruchsberechtigten ein Nachteil entstand. Die VA musste dennoch die objektive Rechtswidrigkeit als Verwaltungsmisstand be-
anstanden.

Einzelfall: VA-K-SOZ/0008-A/1/2011, Amt d. Ktn. LReg 1-LAD-VA-520/2-2011

3.2.3. Kosten für den Schülertransport für ein behindertes Kind

Für Kosten für den Schülertransport werden vom BMWFJ bis maximal EUR 3.500 / Schuljahr bezahlt. Restkosten werden in der Regel im Rahmen der Behindertenhilfe von den Ländern getragen. Durch das neue Chancengleichheitsgesetz des Landes Ktn. gab es keinen Anspruch auf Weiterfinanzierung des Schülertransports für ein 15-jähriges Mädchen mehr. Die VA erreichte die Übernahme der Kosten für das letzte Schuljahr.

Die Eltern eines 15-jährigen Mädchens, das Downsyndrom hat und ihr 9. Schuljahr in der Integrationsklasse einer Hauptschule absolviert, wandten sich an die VA und gaben bekannt, dass das Land Ktn. die Übernahme des Restes der für den Schülertransport durch ein Taxiunternehmen anfallenden Kosten abgelehnt habe. Begründet wurde dies mit dem neuen Chancengleichheitsgesetz. Auch die Gem. verweigerte die Übernahme des Kostenzuschusses, was die Familie äußerst hart traf, da sie nicht mehr wusste, wie ihre behinderte Tochter

VA bewirkt Lösung

das letzte Schuljahr in der gewohnten Schule absolvieren sollte. Die VA wandte sich daher sowohl an den Landeshauptmann als auch den Bürgermeister um eine für die Familie vertretbare Lösung herbeizuführen. Von der Ktn. LReg wurde der Familie daraufhin ein Zuschuss von mtl. EUR 252 angeboten, womit aber nur die Fahrtkosten bis zum nächsten öffentlichen Verkehrsmittel gedeckt gewesen wären. Eine Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel ist dem Mädchen aber unzumutbar, was auch im Behindertenausweis bestätigt ist. Letztendlich konnte eine Lösung gefunden werden. Das Mädchen wird bis zur Beendigung ihrer gesetzlichen Schulpflicht durch ihren Bruder in die Schule gebracht und die Beförderungskosten auf Basis des amtlichen Kilometergeldes aus Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds und aus Landesmitteln abgerechnet, sodass den Eltern keine zusätzlichen Kosten mehr entstehen.

Einzelfall: VA-K-SOZ/0021-A/1/2010, Amt d. Ktn. LReg 1-LAD-VA-504/1-2010

3.2.4. Abklärung einer Kindeswohlgefährdung

Die Jugendwohlfahrtsbehörde hat jegliche Gefährdungsmeldung aufzugreifen und den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung abzuklären. Bei dieser Abklärung ist aber auf die Wahl der Mittel und Methoden, welche im Einzelfall vertretbar sind, zu achten.

Die Mutter eines 11-jährigen Mädchens wandte sich an die VA, da das Jugendamt auf Grund einer anonymen Anzeige einer Nachbarin eine psychologische Abklärung des Zustands des Kindes verlangte. Sie konnte diese Forderung des Jugendamtes nicht nachvollziehen, da bereits einen Tag nach der Meldung ein Hausbesuch in der Familie stattgefunden hatte, bei dem sich die Sozialarbeiterin ein Bild über die Familie machen konnte. Nachdem sie dem Jugendamt mitgeteilt hatte, dass sie einer psychologischen Untersuchung ihres Kindes nicht zustimmen werde, beauftragte das Jugendamt, die psychologische Abklärung des Kindes gerichtlich anzuordnen. Begründet wurde diese Vorgangsweise von der Behörde damit, dass bei sämtlichen Gefährdungsmeldungen eine einheitliche Vorgangsweise in der Abteilung Kinder- und Jugendwohlfahrt des Mag. Villach einzuhalten sei, die auch eine psychologische Abklärung beinhalte. In der Folge wies das Pflugschaftsgericht den Antrag ab, da keinerlei Hinweis darauf bestand, dass ein Kindeswohlgefährdendes Verhalten der Kindesmutter gegeben war.

Natürlich hat die Jugendwohlfahrtsbehörde jede Gefährdungsmeldung ernst zu nehmen und zu überprüfen. Allerdings kann nicht jede Meldung zum Anlass genommen werden, den Zustand eines Kindes psychologisch untersuchen zu lassen. Die Jugendwohlfahrtsbehörde hat jeweils im Einzelfall zu prüfen, welche Maßnahmen zur Abklärung einer Kindeswohlgefährdung erforderlich sind. Ein standardisiertes Vorgehen ist dabei nicht angebracht, da nicht für jeden Fall die gleichen Maßnahmen erforderlich sind. Da die Ermittlungen des Jugendamtes in Form von Gesprächen mit dem Vater, der Mutter und der Schule sowie eines Hausbesuchs keine Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ergeben hatten, wäre die zusätzliche Einholung einer psychologischen Untersuchung unangemessen gewesen wäre. Die Anordnung hätte somit einen überschießenden Eingriff in das Privatleben von Mutter und Tochter bedeutet.

Vorgangsweise bei Gefährdungsmeldungen muss Einzelfall bezogen erfolgen

Der Gesetzgeber räumt der Jugendwohlfahrt zum Schutz der Kinder die Möglichkeit ein, in die Rechte der Eltern einzugreifen. Da diese Handlungen aber einen schweren Eingriff in das Recht auf Familie und Privatleben darstellen, hat die Jugendwohlfahrt die Wahl der Mittel genau abzuwägen, um den Eingriff so gering wie möglich zu halten.

Jugendamt muss Wahl der Mittel genau abwägen, da das Recht auf Privat- und Familienleben verletzt werden kann

Einzelfall: VA-K-SOZ/0026-A/1/2010, Amt d. Ktn. LReg LAD-VA-507/1-2010

3.2.5. Umgang mit Opfern von sexuellem Missbrauch und Gewalt

Die VA hat im Jahr 2011 eine österreichweite Erhebung darüber durchgeführt, in welcher Form Opfer von sexuellem Missbrauch und anderen Formen von Gewaltexzessen in staatlichen Institutionen außergerichtliche Entschädigungen erhalten. Die Auswertung des von der VA dazu erstellten Fragebogens ergab, dass sämtliche Bundesländer eine Anlaufstelle für institutionelle Opfer von sexuellem Missbrauch und Gewalt geschaffen haben. Das Land Ktn. hat im März 2010 eine Opferschutzanwaltschaft eingerichtet und bekennt sich zur Verantwortung, wenn Kinder und Jugendliche im Rahmen der Jugendwohlfahrt oder Sozialhilfe in Einrichtungen des Landes untergebracht waren und dort zu Schaden kamen. Zum Stichtag 15.1.2012 waren 56 Meldungen eingelangt.

Die Meldungen betrafen den Zeitraum zwischen 1950 und 1985. Ein einziger Fall stammt aus jüngster Vergangenheit. Betroffene wollten neben einer Entschädigung juristische Beratung, Therapieleistungen und vor allem das Gespräch über Erlebtes und Entschuldigungen seitens der damaligen Täter, soweit dies noch möglich war. Für Entschädigungszahlungen wurde bereits im Jahr 2000 ein Opferhilfefonds eingerichtet. Dieser wurde im Zusammenhang mit Missbrauchsfällen am LKH Klagenfurt gegründet und ist mit EUR 70.000 dotiert. Die Geldleistungen werden ungeachtet des Verstreichens etwaiger Verjährungsfristen und auch bei einem Freispruch oder Unterbleiben einer strafrechtlichen Verfolgung in der Vergangenheit gezahlt.

Opfer wünschen sich neben einer Entschädigung Gespräche, Therapieleistungen und Entschuldigung

Abgewiesen wurden bisher nur Betroffene, die bereits eine Entschädigung erhalten haben. Die Meldungen betrafen bisher nur Fälle von sexuellem Missbrauch in stationären Einrichtungen. In der Vergangenheit wurde aber schon für Übergriffe auf der Heilpädagogischen Abteilung des LKH Klagenfurt bezahlt. Über Gewalt in Pflegefamilien gibt es bisher keine Meldungen. In einigen Fällen kam es zu einer Kontaktherstellung im geschützten Rahmen auf ausdrücklichem Wunsch der Betroffenen mit dem Täter.

Zusätzlich werden vom Land die Kosten für maximal 30 Therapiestunden übernommen. Im Jahr 2010 wurden für 32 Personen Therapiekosten bezahlt. Im bundesländerweiten Vergleich ist die Übernahme von nur 30 Therapiestunden sehr wenig, da die meisten Bundesländer ca. 50 Therapiestunden zahlen, manche aber auch 80 oder sogar die Übernahme von Therapiekosten ohne Höchstgrenze in besonders schwierigen Fällen erfolgt. Vor allem da das Land Ktn. bisher nur Fälle von sexuellem Missbrauch bearbeiten musste, erscheint diese Höchstgrenze nicht akzeptabel. 30 Therapiestunden können bei einer derartigen Traumatisierung kaum eine Verbesserung der psychischen Befindlichkeit der Opfer bewirken. Es ist daher nicht einzusehen, wieso die Betroffenen die restlichen erforderlichen Therapiekosten selbst bezahlen sollen, wenn das Land prinzipiell die Verantwortung für die Vorfälle übernommen hat.

VA kritisiert die Einschränkung der Kostenzusage auf 30 Therapiestunden

Einzelfall: VA-BD-JF/0055-A/1/2011

3.2.6. Verstärkte Gewaltprävention

Das Land Ktn. hat im Rahmen der Fragebogenerhebung der VA ausgeführt, dass man Konsequenzen aus dem Versagen des Systems in der Vergangenheit gezogen hat und präventive Maßnahmen ergreifen wird. Die beabsichtigten Maßnahmen erscheinen jedoch vor allem im bundesländerweiten wenig weitgehend zu sein.

Die VA hat ab 1.7.2012 durch die innerstaatliche Umsetzung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) ein weiteres Mandat zum Schutz und der Förderung von Menschenrechten in Einrichtungen. Dieses Mandat bezieht sich auf alle Typen von Einrichtungen, in denen Menschen Gefahr laufen könnten, freiheitsbeschränkenden Maßnahmen und Gewaltübergriffen wehrlos ausgeliefert zu sein. Dabei wird die VA als nationaler Präventionsmechanismus besonderes Augenmerk auf die Gewaltprävention legen.

Neuer Verfassungsauftrag ermöglicht verstärkte Kontrollen der VA in Einrichtungen

Vom Land Ktn. wurde die Schließung von Großheimen als eine Maßnahme zur Vermeidung von Gewalt und Missbrauch in Heimen angegeben. Es werde Wert darauf gelegt, Jugendliche in Wohngemeinschaften mit einer maximalen Gruppengröße von 12 Jugendlichen zu betreuen. Dabei soll nach Möglichkeit darauf geachtet werden, viele Einzelzimmer zu schaffen, um Übergriffe zwischen Jugendlichen zu verhindern. Weiters würde in regelmäßigen Fachgesprächen mit den Einrichtungsträgern das Thema Gewalt in Institutionen angesprochen.

Schließung von Großheimen reicht zur Gewaltprävention nicht aus

Die VA teilt die Einschätzung, dass Großeinrichtungen auf Grund mangelnder Transparenz einen noch größeren Nährboden für Missbrauch und Gewalt bieten. Derartige Einrichtungen entsprechen aber schon seit längerem nicht mehr dem pädagogischen Standard in Österreich. Kinderschutz im Einzelfall verlangt immer ein Höchstmaß an Sorgfalt und Fachlichkeit. Es bedarf daher stets von neuem der kritischen Vergewisserung über die eigene Praxis und des Kontakts mit Entwicklungen und Diskussionen in der einschlägigen Forschung. Wichtige Ergebnisse für die Jugendwohlfahrt ergeben sich zunächst aus der Bestätigung älterer, aber bis heute noch wenig umgesetzter Einsichten, z.B. dass körperliche Misshandlungen immer auch mit psychischen Schädigungen einhergehen und dass die oft verharmloste Vernachlässigung elementarer kindlicher Bedürfnisse ebenfalls „kumulativ“ traumatisieren kann. Hinzugekommen ist die Erkenntnis, dass miterlebte Gewalt in der Familie von einem Kind ebenso traumatisch erlebt werden kann wie selbst erlittene Verletzungen. Dass alle diese psychischen Traumata auch Spuren in der Entwicklung des kindlichen Gehirns hinterlassen können, aus denen manche Defizite im Bereich kognitiver und affektiver Funktionen erklärbar werden, hat die jüngste Forschungsrichtung, die neurobiologische Hirnforschung, sichtbar gemacht. Gerade seelisch verletzte Kinder und Jugendliche können sich nicht ohne weiteres an Gegebenheiten der Fremdunterbringung anpassen und brauchen individuelle Begleitung und Unterstützung; zahlreiche Grenzerfahrungen und Konflikte gehören zum Alltag. Die ungelösten Spannungen ihres ganzen Lebens lassen sich bei Kindern und Jugendlichen nicht einfach reparieren, lassen sich nicht einfach in den Griff bekommen. Auch Gruppengrößen von bis zu 12 Kindern und Jugendlichen in betreuten Wohngemeinschaften sind daher nicht vertretbar und entsprechen nicht mehr den Standards, die es einzuhalten

gelte, um adäquate Entwicklungschancen zu bieten. Die VA fordert daher das Land Ktn. auf, Kinder und Jugendliche nur mehr in Einrichtungen mit kleineren Gruppengrößen unterzubringen. Überforderung des Personals aufgrund inadäquater Arbeitsbedingungen ist zudem eine nicht untypische Ursache für Gewalt in jeder Form.

Begrüßt wird von der VA, dass Supervision und Fortbildung für Betreuerinnen in Einrichtungen der Jugendwohlfahrt nach dem Ktn. Jugendwohlfahrtsgesetz verpflichtend vorgesehen ist. Dass die Einrichtungsträger gefordert sind, für jede Person Strafregisterauszüge anzufordern sowie bei der Personalauswahl auf entsprechende Eignung zu achten, sollte aus der Sicht der VA selbstverständlich sein. Wie auch schon in anderen Bundesländern empfiehlt die VA, eine psychologische Abklärung beim Aufnahmeverfahren von Sozialpädagoginnen einzuführen.

Psychologische Abklärung beim Aufnahmeverfahren wäre empfehlenswert

Der VA wurde mitgeteilt, dass die Fachaufsichten zur Verhinderung von Gewaltfällen zukünftig angehalten sind, mit Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen selbst in Kontakt zu treten. Auch werden die Mitarbeiterinnen der Bezirksverwaltungsbehörden dazu angehalten, Pflegekinder oder in Einrichtungen fremduntergebrachte Kinder mindestens 1 bis 2-mal jährlich vor Ort aufzusuchen und mit diesen Gespräche zu führen. Mit dieser Maßnahme allein kann aber keine Vertrauensbasis aufgebaut werden, welche notwendig wäre, damit fremdbetreute Minderjährige gegeben falls über dort erlebte Gewalt und sexuelle Übergriffe berichten. Dafür bedarf es einer externen Vertrauensperson, welche regelmäßig in den Wohngemeinschaften und Heimen vor Ort präsent ist. Wien hat bereits eine derartige Ombudsstelle eingerichtet, NÖ wird demnächst diesem Beispiel folgen. Ziel ist es, Minderjährige zu befähigen, sich in Akutfällen rasch an eine ihnen bekannte Person zu wenden, damit diese ihre Interessen wahrnimmt. Auch das Land Ktn. würde eine derartige Stelle benötigen, da es nicht ausreichen wird, wenn die Fachaufsichten mit außerfamiliär versorgten Kindern und Jugendlichen 1- bis 2-mal im Jahr Gespräche führen.

Externe Ombudsstelle für fremduntergebrachte Minderjährige sollte auch in Ktn. eingerichtet werden

Die VA wird - wie bereits oben ausgeführt - zukünftig mit interdisziplinären und multiethnisch zusammengesetzten Kommissionen bei unangekündigten Besuchen in sozialpädagogischen Wohngemeinschaften und Behinderteneinrichtungen, für die das Land Ktn. im Rahmen der Jugendwohlfahrt die Fachaufsicht hat, Informationen und Fakten im Lichte der Vorgaben internationaler Abkommen sammeln und bewerten. Dabei ist vor allem zu beachten, dass das BVG über die Rechte des Kindes den Anspruch von Kindern, die nicht in ihrem familiären Umfeld aufwachsen können, auf den besonderen Schutz des Staates festgeschrieben hat und die UN Kinderrechtskonvention ein Recht auf Qualitätsstandards in der Betreuung und Unterbringung Minderjähriger enthält.

Anspruch von Kindern in Fremdunterbringung auf besonderen Schutz des Staates

Nur wenn sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit all ihren grausamen Facetten aus der Tabuzone geholt wird, alle Institutionen

daraus lernen, anstatt unangenehme Wahrheiten zu verschleiern und sich die Jugendwohlfahrt und die Politik ihrer Verantwortung bewusst sind, kann ein nachhaltigerer Schutz von Kinder und Jugendlichen, die nicht in und bei ihren Familien leben und aufwachsen können, erreicht werden.

Einzelfall: VA-BD-JF/0055-A/1/2011

3.2.7. Diskriminierung von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern beim Kärntner Familienzuschuss beseitigt

Nicht nur jene EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, die in Österreich erwerbstätig sind, haben gleichberechtigten Zugang zu österreichischen Sozialleistungen, sondern alle mit einem gesicherten Aufenthaltsrecht, das heißt mit ausreichenden Existenzmitteln und einer umfassenden Krankenversicherung.

Die gemeinschaftsrechtswidrige Diskriminierung beim Ktn. Familienzuschuss wurde durch eine landesgesetzliche Änderung beseitigt.

Die VA berichtete bereits in ihren letzten beiden Berichten über die Diskriminierung von Familien aus dem EU-Raum beim Ktn. Babygeld und beim Ktn. Müttergeld (26./27. Ktn Bericht 2006-07, S. 21 ff; 28./29. Ktn Bericht 2008-09, S. 13 ff).

Das Gemeinschaftsrecht der EU verbietet Diskriminierungen von EU-Staatsangehörigen, wobei eine solche Diskriminierung nach der Rechtsprechung des EuGH auch dann vorliegt, wenn die Zahlung einer Geburts- oder Mutterschaftsbeihilfe davon abhängig gemacht wird, dass der Empfänger oder die Empfängerin schon zuvor in seinem Hoheitsgebiet gewohnt hat. Auch Diskriminierungen von Angehörigen des EWR und der Schweiz sind verboten.

Die in den damaligen Förderrichtlinien vorgesehene Beschränkung des Kärntner Babygeldes und des Kärntner Müttergeldes auf österreichische Familien bzw. auf Familien aus dem EU-Raum, die vor der Geburt des Kindes mindestens zwei Jahre in Ktn. gelebt haben, verletzte daher zwingendes Gemeinschaftsrecht, wie die VA in ihrer einstimmig beschlossenen kollegialen Missstandsfeststellung vom 18.4.2008 festgestellt hatte. Mittlerweile wurden die entsprechenden Richtlinien geändert, womit das Land Ktn. der Kritik der VA zumindest im Ergebnis weitgehend Rechnung getragen hat.

Diskriminierungen beim Ktn. Babygeld und Müttergeld beseitigt

Im Anschluss an diese Prüfung führte die VA auch eine amtswegige Prüfung anderer Bundesländer mit vergleichbaren Mindestwohndauer-Klauseln bei ihren regionalen Familienleistungen durch, die mit der weitgehenden Aufhebung der gemeinschaftsrechtswidrigen Bestimmungen endete (33. PB 2009, S. 412 ff.).

In diesem Berichtszeitraum hatte die VA anlässlich einer Beschwerde einer EU-Bürgerin den Ktn. Familienzuschuss zu prüfen. Diese Leistung war nach den damaligen landesgesetzlichen Bestimmungen nur für österreichische Familie oder für jene Familien aus dem EU- oder EWR-Raum vorgesehen, die in Österreich erwerbstätig sind oder danach in Österreich bleiben (§ 5 Abs. 1a Ktn. Familienförderungsg in der damals geltenden Fassung).

Aber auch Diskriminierung beim Ktn. Familienzuschuss

Diese Einschränkung verletzte aber aus Sicht der VA das gemeinschaftsrechtliche Diskriminierungsverbot der EU. Denn nach der Rechtsprechung des EuGH ergeben sich Gleichbehandlungspflichten nicht nur in Bezug auf Unionsbürger und Unionsbürgerinnen, die in Österreich erwerbstätig sind oder waren. Vielmehr haben alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die einen legalen Aufenthalt in Österreich haben – also ausreichende Existenzmittel und eine umfassende Krankenversicherung aufweisen können – Anspruch auf Gleichbehandlung bei beitragsfreien staatlichen Sozialleistungen (Art. 12, 18 EGV; vgl. z.B. *Hesse*, Unionsbürgerschaft und Ansprüche auf Sozialleistungen, DRdA 2005, 564 ff).

Einschränkung auf in Österreich erwerbstätige Personen verletzt Diskriminierungsverbot der EU

So hat der EuGH etwa beim Anspruch auf Studienbeihilfe für ausländische Studierende aus dem EU-Raum festgestellt, dass es zwar legitim ist, dass ein Mitgliedstaat eine derartige Beihilfe nur solchen Studierenden gewährt, die nachgewiesen haben, dass sie sich bis zu einem gewissen Grad in die Gesellschaft dieses Staates integriert haben. Ausdrücklich hat der EuGH aber festgestellt, dass von den betroffenen Studierenden jedoch nicht verlangt werden kann, dass sie eine Verbindung zum Arbeitsmarkt herstellen (EuGH 15.3.2005, *Rs Bidar*, C-209/03).

Das gilt auch für den Ktn. Familienzuschuss: Der Ausschluss aller nicht in Österreich erwerbstätigen Familien war daher nicht zulässig und durfte aufgrund der unmittelbaren Anwendbarkeit des primärrechtlichen Diskriminierungsverbots auch nicht angewendet werden.

Mittlerweile wurde der Kritik der VA Rechnung getragen. Mit der letzten Änderung des Ktn. Familienförderungsgesetzes, die am 1.10.2010 in Kraft trat, ist die Einschränkung auf in Österreich erwerbstätige Unionsbürgerinnen und Unionsbürger gefallen (Ktn LGBI 2010/67).

Landesgesetzliche Änderung beseitigt Diskriminierung

Einzelfall: VA-K-SOZ/0006-A/1/2010, Amt d. Ktn. LReg 1-LAD-VA-479/1-2010

3.3. Gesundheitswesen

3.3.1. Bestellung zur Tierschutzombudsfrau bzw. zum Tierschutzombudsmann

Nach dem bundeseinheitlichen Tierschutzgesetz beträgt die Funktionsperiode der Tierschutzombudsfrau bzw. des Tierschutzombudsmannes 5 Jahre. In diesem Zusammenhang ist es insbesondere erforderlich sicherzustellen, dass die für eine Neubesetzung erforderlichen Schritte vor Ablauf einer Funktionsperiode so rechtzeitig gesetzt werden, dass eine nahtlose Funktionsübergabe gewährleistet ist.

Mit 1.1.2005 trat das Bundestierschutzgesetz über den Schutz der Tiere BGBl. I Nr. 118/2004 in Kraft. Gemäß § 41 TSchG hat jedes Bundesland gegenüber dem BMG eine Tierschutzombudsfrau bzw. einen Tierschutzombudsmann, sowie dessen Stellvertretung zu benennen. Zur Tierschutzombudsfrau oder zum Tierschutzombudsmann können nur Personen bestellt werden, die über ein abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin, Zoologie oder Agrarwissenschaften oder eine vergleichbare Ausbildung und über eine Zusatzausbildung im Bereich des Tierschutzes verfügen. Die Funktionsperiode der Tierschutzombudsfrau und des Tierschutzombudsmannes beträgt fünf Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Tierschutzombudsleute sind im Tierschutzrat nach § 42 des bundeseinheitlichen Tierschutzgesetzes vertreten. Zu den Aufgaben des Tierschutzrates gehören unter anderem die Beratung der Tierschutzkommission nach § 41a TSchG und des Bundesministers, sowie die Ausarbeitung von Entscheidungsgrundlagen aufgrund wissenschaftlicher und praktischer Erkenntnisse. Über die Tätigkeit des Tierschutzrates gibt ein eigener Tätigkeitsbericht Auskunft.

Im Zuge eines amtswegigen Prüfungsverfahrens trat zu Tage, dass die 5 jährige Funktionsdauer der ehemaligen Tierschutzombudsfrau von Ktn. am 31.12.2009 endete, ohne dass irgendwelche Vorkehrungen betreffend der Wieder – oder Neubestellung in die Wege geleitet worden wären. Auf Grund einer Weisung zweier Landesräte wurde Frau N.N. deshalb dazu angehalten, die bisher ausgeübte Funktion auf der freien Planstelle über den 1.1.2010 hinaus noch weitere 6 Monate auszuüben. Die entsprechende öffentliche Ausschreibung der Planstelle erfolgte in der Ktn. Landeszeitung erst am 25. März 2010. Diese Vorgangsweise qualifizierte die VA als Missstand in der Verwaltung.

Da zufolge § 41 Abs. 2 TSchG die Funktionsperiode des Tierschutzombudsmannes fünf Jahre beträgt und die Kompetenz zur Festlegung der Funktionsperiode nach der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung ausschließlich beim Bundesgesetzgeber liegt, existiert – bei Heranziehung der gebotenen verfassungskonformen Interpretation – keine landesgesetzliche Grundlage, die es Organen des Landes Ktn. ermöglichen würde, eine Person als Tierschutzombusfrau oder -ombudsmann für eine kürzere als die in § 41 Abs. 2 TSchG vorgesehene Funktionsperiode von fünf Jahren zu bestellen. Die in der Stellungnahme gegenüber der VA herangezogene Vorschrift des § 4 Abs. 5 lit. b Ktn. Objektivierungsgesetz kann bei verfassungskonformer Auslegung keine von § 41 Abs. 2 TSchG abweichende Befristung der Funktion des Tierschutzombudsmannes rechtfertigen, weil die Funktionsperiode für dieses Amt in § 41 Abs. 2 und 8 TSchG bundesgesetzlich abschließend geregelt ist und eine Abweichungen zulassende landesgesetzliche Regelung auf keine Bestimmung der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung gestützt werden kann. Die Ktn. LReg versicherte gegenüber der VA, geeignete Maßnahmen zu treffen, dass die Bestellung zur Tierschutzombusfrau bzw. zum Tierschutzombudsmann künftig rechtzeitig und gesetzeskonform erfolgen werde.

Unabhängig davon erachtet es die VA für zweckmäßig, wenn im Rahmen einer der nächsten Novellen des TSchG auch eine präzisere Regelung darüber getroffen wird, welche Zusatzausbildung im Bereich des Tierschutzes Voraussetzung für die Möglichkeit der Bestellung zum Tierschutzombudsmann/zur Tierschutzombusfrau ist.

Einzelfall: VA-BD-GU/0038-A/1/2010

3.4. Raumordnungs- und Baurecht

3.4.1. Bedarf nach mehr Information in bau- und raumordnungsrechtlichen Angelegenheiten – Amt der Ktn LReg, Ktn Gemeindebund

Die VA nimmt wahr, dass Ausgangspunkt vieler Beschwerden ein Wissensdefizit über den Ablauf eines Baubewilligungsverfahrens oder Verfahrens zur Änderung von Flächenwidmungsplänen ist. Vielfach lassen sich Beschwerden bei der VA allein durch eine umfassende Aufklärung über Rechte und Pflichten von Bewilligungswerbern sowie über den Ablauf eines Umwidmungsverfahrens lösen.

Informationsdefizite

Um den möglichen Grund für dieses Informationsdefizit zu eruieren, erhob die VA, welche Möglichkeiten der Information und Beratung BürgerInnen im Bundesland Ktn offen stehen.

Der Ktn Gemeindebund teilte mit, dass die Gemeinden bemüht seien, den BürgerInnen Informationen über Behördenverfahren leichter zugänglich zu machen, weshalb in den Gemeindeämtern „Bürgerbüros“ eingerichtet werden. Da sich die Einrichtung der „Bürgerbüros“ bewährt habe, sei ihr flächendeckender Ausbau geplant.

Einrichtung von „Bürgerbüros“

Das Amt der Ktn LReg wies darauf hin, dass die Behörde nach der K-BO Bauinteressenten auf ihr Verlangen Auskünfte in Bauangelegenheiten zu erteilen sowie nach Bedarf Bausprechtage zur Beratung abzuhalten hat. Ferner sei die Behörde nach der K-BO verpflichtet, darauf hinzuweisen, welche weiteren Behördenverfahren für ein Vorhaben voraussichtlich notwendig sein werden.

Gesetzliche Beratungspflicht der Behörde

Zudem würden die Bezirkshauptmannschaften aufgrund ihrer in der K-BO vorgesehenen Aufsichtsfunktion als Beratungseinrichtungen zur Verfügung stehen. Auch hätten BürgerInnen die Möglichkeit, bei den zuständigen Abteilungen und bei der Landesbürgerservicestelle des Amtes der Ktn LReg Auskünfte einzuholen.

Information bei BH und Amt der Ktn LReg

Die Meinung, dass es hinreichend Beratungsmöglichkeiten zu bau- und raumordnungsrechtlichen Themen gebe, deckt sich angesichts der Vielfalt der an sie herangetragenen Anliegen und Fragen nicht mit den Wahrnehmungen der VA.

Beratung und Information nicht ausreichend

Es ist zu erwarten, dass die VA neben ihrer Prüftätigkeit auch in Hinblick von Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer zur Aufklärung und Beratung in Agenden des Bau- und Raumordnungsrechts in Anspruch genommen werden wird.

Einzelfall: VA-BD-B/0251-B/1/201; Amt d. Ktn. LReg 3Ro-ALLG-160/19-2010

3.4.2. Wohngebietswidmung trotz Hanglage – Marktgemeinde Maria Saal

Verhindert die Hanglage eine Bebauung und besteht in der Gemeinde ein Baulandüberhang, darf nur dann neues Wohngebiet ausgewiesen werden, wenn sich das natürliche Hindernis mit objektiv wirtschaftlich vertretbaren Aufwendungen beheben lässt und die Eigentümer sich zu einer widmungskonformen Bebauung verpflichten. Solange nicht sämtliche Baulandvoraussetzungen vorliegen, ist ein Aufschließungsgebiet festzulegen.

Da keine gesetzliche Grundlage dafür besteht, die Herstellung der Hangstabilität im Flächenwidmungsplan vorzuschreiben, müssen sich die Eigentümer vertraglich zu entsprechenden Maßnahmen verpflichten.

Ein Grundeigentümer führte darüber Beschwerde, dass der Gemeinderat der Marktgem. Maria Saal einen rutschgefährdeten Hang in der Nachbarschaft von Grünland in Wohngebiet umgewidmet habe.

Die VA musste folgende Missstände in der Verwaltung feststellen:

1. Der GR hat am 29. April 2010 die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „M – Ortserweiterung Maria Saal“ beschlossen und dabei eine 19.445 m² große Fläche von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Bauland – Wohngebiet“ umgewidmet, ohne auf Grundlage des geologischen Gutachtens vom 26. März 2010 geprüft zu haben, ob die einer widmungskonformen Bebauung entgegenstehenden natürlichen Hindernisse (Hanglage, ungünstige Bodenbeschaffenheit, geringe Sickerfähigkeit des Untergrundes) mit objektiv wirtschaftlich vertretbaren Aufwendungen – d.h. unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Widmungswerbers – behoben werden können (§ 3 Abs. 1 lit. a Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995).

Umwidmung in Bauland trotz nicht geklärter Untergrundverhältnisse

Im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan dürfen keine Auflagen zur Herstellung der Hangstabilität vorgeschrieben werden, weil dafür die gesetzliche Grundlage fehlt. Werden solche Pflichten im Erläuterungsbericht normativ verbindlich formuliert, zählen sie jedoch zum Inhalt der Verordnung (VfSlg 14.689/1996, VfSlg 18.148/2007). Im vorliegenden Fall war zwar dem geologischen Gutachten, nicht aber dem Erläuterungsbericht zu entnehmen, welche konkreten Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind. Die Gemeinde hätte die Kosten der Hangsicherung ver-

Keine gesetzliche Grundlage für die Verschreibung von Auflagen in Raumordnungsplänen

traglich auf den Grundeigentümer bzw. die Bauwerber überwälzen können, weil diese Kosten nicht durch gesetzliche Beiträge und Gebühren gedeckt sind (§ 22 Abs. 2 K-GplG iVm § 4 Abs. 1 Richtlinien-Verordnung).

2. Der GR hat die 19.445 m² große Fläche neu als „Wohngebiet“ festgelegt, obwohl die Baulandreserven (55 ha, davon 30,8 ha Wohngebiet) unter Berücksichtigung der Bauflächenbilanz den abschätzbaren Baulandbedarf (16 ha, davon 8 ha Wohngebiet) für die nächsten 10 Jahre bei weitem überstiegen haben und die Gemeinde mit dem Eigentümer noch keine Vereinbarung zur Sicherstellung einer widmungsgemäßen Verwendung abgeschlossen hat (§ 15 Abs. 3 lit. a K-GplG 1995).

Baulandwidmung trotz großer Baulandreserven und fehlender Bauverpflichtung

Wenn sich die Instabilität des Hanges beheben lässt und an der widmungsgemäßen Verwendung wegen ausreichend vorhandener und verfügbarer Baulandreserven in siedlungspolitisch günstigeren Lagen kein allgemeiner unmittelbarer Bedarf besteht, ist ein „Aufschließungsgebiet“ festzulegen (§ 4 Abs. 1 K-GplG). Dieses darf erst dann aufgehoben werden, wenn sämtliche Voraussetzungen für die Bebauung vorliegen und sich der Eigentümer gegenüber dem Bürgermeister mit Wirkung auch für seine Rechtsnachfolger schriftlich dazu verpflichtet, für eine widmungsgemäße Bebauung innerhalb von 5 Jahren nach der Freigabe zu sorgen (§ 4 Abs. 3 K-GplG).

Pflicht zur Festlegung eines Aufschließungsgebietes

Im konkreten Fall fasste der GR am 19. Juli 2004 den Grundsatzbeschluss, durch Vereinbarungen mit den Eigentümern für eine zeitgerechte widmungsgemäße Bebauung zu sorgen, doch lagen zum Umwidmungszeitpunkt keine Verträge bzw. Verpflichtungserklärungen vor.

Bauverpflichtung für Aufhebung des Aufschließungsgebietes notwendig

Die VA regte deshalb an, die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung erst dann neuerlich zu beschließen und gegebenenfalls ein „Aufschließungsgebiet“ festzulegen, wenn sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Anregung der VA

Nach einer Besprechung im Amt d. Ktn. LReg am 23. Februar 2011 soll die Gemeinde erst dann eine neue integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung beschließen und der LReg zur Genehmigung vorlegen, wenn gutachtlich nachgewiesen ist, dass die natürlichen Hindernisse mit objektiv wirtschaftlich vertretbaren Aufwendungen beherrschbar sind, und sich der (neue) Grundeigentümer durch privatrechtliche Vereinbarungen zu einer widmungskonformen Bebauung sowie zur Übernahme der Aufschließungskosten verpflichtet.

Gemeinde entspricht der Anregung nach Kontakt mit Aufsichtsbehörde

Einzelfall: VA-K-BT/0028-B/1/2010, Amt d. Ktn. LReg 3-Ro-73-1/12-2010

3.4.3. Bahnwärterhäuschen ohne Widmung – Stadtgem. Feldkirchen

Gebäude, die bislang nicht dem Anwendungsbereich der Bauordnung unterlagen, sind nicht konsenslos. Auf sie ist bei Flächenwidmungen Bedacht zu nehmen.

Der Hauseigentümer führte Beschwerde darüber, dass ihm die Stadtgem. Feldkirchen eine Baubewilligung für den Zu- und Umbau seines alten Bahnwärterhäuschens vorenthalte. Auf Anraten der Aufsichtsbehörde habe er einen Antrag gestellt, wonach eine Baubewilligung für das Bahnwärterhäuschen zu vermuten sei. Dieser Antrag sei vom Bürgermeister der Stadtgem. Feldkirchen negativ erledigt worden.

Umbau nicht erlaubt

Die VA stellte fest:

- Widmungsfehler dürfen nicht zu Lasten des Bürgers gehen.
- § 54 K-BO erfasst nur Gebäude, die seit jeher dem Anwendungsbereich der Bauordnung unterlagen.

Feststellungen der VA

Bei dem beschwerdegegenständlichen Objekt handelt es sich um ein ehemaliges Bahnwärterhaus entlang der Bahnlinie Amstetten-Tarvis. Das Haus besteht aus fünf Räumen mit dazugehörigem Kellerraum sowie einem ca. 1 x 1,5 m großen Dienstraum.

Altes Bahnwärterhaus

Das Objekt wurde Anfang des vorigen Jahrhunderts nach den damals geltenden eisenbahnrechtlichen Vorschriften errichtet. Es stand nach Umstellung der Schrankenanlage und des Stellwerkes zunächst einige Jahre leer. Mitte der 80er Jahre haben es die ÖBB zum Zwecke der Erholung und Freizeitgestaltung an N.N. vermietet.

Nutzung als Freizeitwohnsitz

Ende der 1990er-Jahre wurde das Haus an ihn verkauft. Um die Transaktion durchführen zu können, suchten die ÖBB bei der Stadtgem. Feldkirchen um Umwidmung des Grundstückes samt Bahnwärterhäuschen von „Bahngrund“ in „Gartenfläche“ an. Diesem Ansinnen trat der GR der Stadtgem. Feldkirchen näher und wies das gegenständliche Grundstück 1999 als „Grünland – Garten“ aus.

Umwidmung in Garten

Bei dieser Widmung wurde auf den baulichen Ist-Zustand der Parzelle, nämlich das seit über 100 Jahren bestehende Bahnwärterhäuschen, nicht Bedacht genommen. Zehn Jahre später holte dieses Versehen N.N. wie die Behörde ein. Die seit 1999 bestehende Grünlandwidmung erweist sich nunmehr als Hinderungsgrund, N.N. eine Baubewilligung für den Zu- und Umbau des Bahnwärterhäuschens zu erteilen.

Haus übersehen

Ein zunächst von der Aufsichtsbehörde angeregtes Verfahren nach § 54 Ktn. Bauordnung konnte nicht positiv abgeschlossen werden, da

Baubewilligungspflicht nicht seit jeher

nicht sämtliche Tatbestandsvoraussetzungen dieser Bestimmung vorlagen. Zwar besteht das Objekt seit Anfang des 20. Jahrhunderts, weshalb der 30-jährige Bestand bejaht werden kann. Bis 1999 unterfiel es jedoch ausschließlich eisenbahnrechtlichen Vorschriften, sodass im Zeitpunkt seiner Errichtung eine Baubewilligung nach der K-BO nicht erforderlich war.

Aufgrund seiner Lage unmittelbar entlang der Bahnlinie Amstetten-Tarvis scheidet eine Widmung als Bauland aus. Denkbar ist jedoch, die beantragten Änderungen des Gebäudes unter den Voraussetzungen des § 14 K-BO 1996 zu bewilligen. Diese sehen im Einzelfall eine zulässige Abweichung vom Flächenwidmungsplan vor.

Lösung im Einzelfall

Bei der Sendung „BürgerAnwalt“ legte der anwesende Vertreter der Aufsichtsbehörde der Stadtgem. Feldkirchen die Prüfung dieser Bestimmung nahe. Diese sagte zu, bemüht zu sein, eine Lösung zu finden. Die VA kann diese Bemühungen nur unterstützen, zumal mit ihnen ein Widmungsfehler der Stadtgem. bereinigt würde.

Leider ergab das in Folge geführte Verfahren, dass das örtliche Entwicklungskonzept der Stadtgem. Feldkirchen einer Einzelausweisung entgegensteht. Der Antrag von N.N. wurde daher abgewiesen.

Einzelfall: VA-K-BT/0050-B/1/2010, Amt d. Ktn LReg 131-9/2011 /Gu/Dr.Schw./Kun

3.4.4. Säumnis bei Klärung der Zuständigkeit - Gemeinde Heiligenblut

Die Gem. Heiligenblut unterlässt es trotz mehrmaliger Hinweise zu klären, ob für eine Brücke eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht besteht, und daher eine Bewilligungspflicht nach der Ktn. Bauordnung ausscheidet.

N.N. brachte vor, dass eine Fußgeherbrücke über den Fleißbach errichtet wurde, diese jedoch baubehördlich nicht bewilligt sei. Bereits 2008 habe er sich an die Gem. Heiligenblut gewandt und diese mittels Vorlage von Lichtbildern über die Art der Ausgestaltung der Brücke informiert. Die Gem. hätte jedoch keine entsprechenden Veranlassungen getroffen.

Untätigkeit trotz Hinweis

Die VA stellte fest:

Um beurteilen zu können, ob ein Beseitigungsauftrag zu erlassen ist, hätte die Behörde zunächst klären müssen, ob die Brücke dem Anwendungsbereich der K-BO unterfällt.

Sachzuständigkeit nicht geprüft

Die VA holte eine Stellungnahme der Gem. Heiligenblut ein. Diese führte aus, dass die betreffende Fußgeherbrücke ein Holzsteg aus zwei losen Holzbrettern sei, welche offenbar während des Winterhalbjahres vom Eigentümer jeweils wieder abgeräumt werden. Der Holzsteg sei demontierbar und nicht ortsfest, weshalb er keinerlei Bewilligung bedürfe.

Lückenhaftes Ermittlungsverfahren

Demgegenüber legte N.N. Lichtbilder vor, wonach es sich bei der Brücke offensichtlich um eine ortsfeste Anlage handelt. Mit diesem Vorbringen und den Lichtbildern von N.N. konfrontiert, teilte die Gem. mit, dass die Angelegenheit einer örtlichen Überprüfung unter Beiziehung eines wasserbautechnischen und bautechnischen Sachverständigen unterzogen werde.

Nach dieser Überprüfung stellte die Gemeinde fest, dass es sich bei der Fußgeherbrücke um eine ortsfeste bauliche Anlage handelt, welche einer Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz bedarf.

Ortsaugenschein nachgeholt

Da die K-BO nach deren § 2 Abs. 2 lit. g für bauliche Anlagen, die nach wasserrechtlichen Vorschriften einer Bewilligung bedürfen, nicht anzuwenden ist, stellt die Frage, ob die Errichtung der Brücke eine wasserrechtliche Bewilligung erfordert, für die Baubehörde eine Vorfrage dar. Die Klärung dieser Frage ist erst nach Einschaltung der VA auf deren Insistieren hin erfolgt.

Einzelfall: VA-K-BT/0033-B/1/2009, Amt d. Ktn LReg 1-LAD-VA-140/8-2010

3.4.5. Niederschrift über Sitzung der Ortsbildpflegekommission erfüllt nicht die Anforderungen an ein Gutachten – Marktgem. Treffen

Erschöpft sich eine „Stellungnahme“ der Ortsbildpflegekommission in der Wiedergabe des Sachverhalts sowie von Projektänderungen, und wird nicht dargelegt, warum diese Änderungen die Vereinbarkeit mit dem Ortsbild herstellen, handelt es sich um kein zur Beurteilung des Bauvorhabens ausreichendes Gutachten.

Zwei Anrainerinnen beschwerten sich darüber, dass die Baubehörde der Marktgem. Treffen am 11. Jänner 2012 ein Wohnhaus mit 6 Wohnungen und Stützwänden auf einem Hanggrundstück am Fuße der Gerlitzten erteilt habe, obwohl kein taugliches Gutachten der Ortsbildpflegekommission vorgelegen sei.

Beschwerde über unzureichendes Ortsbildgutachten

Das Prüfverfahren führte zu folgendem Ergebnis:

Die Behörde hat auf Grundlage der Niederschrift über die Sitzung der Ortsbildpflegekommission Villach-Land vom 5. Juli 2011 und die nachfolgenden Besprechungen die Baubewilligung für ein Mehrfamilienwohnhaus mit Vordach für Stellplätze und Stützwänden auf dem angrenzenden Grundstück erteilt. Da sich die „Stellungnahme“ der Ortsbildpflegekommission im Wesentlichen in der Wiedergabe des Sachverhalts und der erforderlichen Projektänderungen (u.a. Anpassung an den natürlichen Geländeverlauf, Verzicht auf die Stützmauerkonstruktionen) erschöpft und nicht dargelegt wird, warum diese Änderungen die Vereinbarkeit mit dem Ortsbild herstellen, handelt es sich um kein zur Beurteilung des Bauvorhabens ausreichendes Gutachten.

Stellungnahme der Ortsbildpflegekommission gibt Sachverhalt wieder

Der Bauwerber legte der Behörde am 26. September 2011 ein überarbeitetes Projekt vor. Die notwendigen Geländekorrekturen waren aber noch mit dem Eigentümer des südwestlich angrenzenden Grundstücks „auszuverhandeln“. Der Vorsitzende der Ortsbildpflegekommission hielt in seiner erst nach Erteilung der Baubewilligung eingeholten Stellungnahme vom 15. Februar 2012 fest, dass die Ortsbildpflegekommission den Verhandlungen über die Geländekorrekturen nicht habe vorgreifen können. Die Kommission habe deshalb ausgesprochen, dass die Ortsbildverträglichkeit „weitestgehend erfüllt“ sei. Der Vorsitzende vertrat die Ansicht, dass „ein Gutachten im engeren Sinn zu keinem anderslautenden Ergebnis führen“ würde, legte aber nicht dar, warum das überarbeitete Projekt mit dem Ortsbild vereinbar ist und welche Geländekorrekturen dem Ortsbild entsprechen.

Verhandlungen mit Anrainer über Geländekorrekturen

Der Bürgermeister führte in seiner abschließenden Stellungnahme aus, dass eine Zustimmung des Anrainers nicht erforderlich sei, weil die Geländekorrekturen zur Gänze auf Eigengrund durchgeführt werden. In welchem Umfang bei Gebäuden in Hanglage Keller- und Tiefgeschosse in die Geschossfläche einzurechnen sind, hängt vom Verlauf des anschließenden geplanten Geländes ab. Die Behörde habe die Geschossflächenzahl (Kenngröße für die bauliche Ausnutzbarkeit) nach dem im geänderten Einreichplan dargestellten Geländeverlauf errechnet und keine Überschreitung der nach dem Bebauungsplan höchstzulässigen Geschossflächenzahl festgestellt. Daher habe der Gemeindevorstand die Berufung der Anrainerinnen abgewiesen.

Geplante Geländeänderungen sind für bauliche Ausnutzbarkeit entscheidend

Einzelfall: VA-K-BT/0003-B/1/2012, Marktgem. Treffen 131/9-3955/11/L

3.4.6. Kein Benützungsverbot für konsenslos erweiterte Fernwärmanlage – Gemeinde Köttmannsdorf

Wird eine baubewilligungspflichtige Fernwärmanlage konsenslos erweitert, muss die Behörde dagegen baupolizeiliche Maßnahmen ergreifen.

Zwei Anrainer einer Fernwärmanlage in Köttmannsdorf beschwerten sich darüber, dass die im Jahr 2007 ursprünglich für 500 kW baubehördlich bewilligte Heizungsanlage in der Zwischenzeit ohne entsprechende Bewilligung auf weitere 500 kW (nunmehr insgesamt 1000 kW) erweitert und zusätzlich mit einem 600 kW-Ölbrenner ausgestattet worden sei.

Erweiterung einer Fernwärmanlage ohne Baubewilligung

Die konsenslos erweiterte Anlage sei in dieser Form schon länger in Betrieb. In der Heizsaison 2009/2010 sei es insbesondere durch Rußpartikel und Verunreinigungen im umliegenden Gebiet zu Problemen gekommen. Dies wurde durch Fotos dokumentiert.

Jahrelanger konsensloser Betrieb

Gem. § 6 lit. e K-BO sind Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung über 50 kW bewilligungspflichtig. Das Prüfungsverfahren der VA ergab, dass zwar am 7. Mai 2010 nachträglich um Baubewilligung für die Erweiterung der Anlage angesucht wurde, das Verfahren im April 2011 aber immer noch nicht abgeschlossen war. Die Gem. teilte der VA unter chronologischer Darstellung der Geschehnisse seit Einreichung des Zu- bzw. Umbaus mit, dass nunmehr positive Gutachten vorliegen und nach Durchführung der Bauverhandlung eine Entscheidung getroffen werde.

Feuerungsanlagen mit über 50 kW sind baubewilligungspflichtig

Da die Gem. den Betrieb der Anlage trotz Kenntnis von ihrer Konsenslosigkeit nicht untersagte, stellte die VA im gegenständlichen Fall einen Missstand in der Verwaltung der fest. Die Gem. Köttmannsdorf wurde ersucht, umgehend die gesetzlich vorgesehenen baupolizeilichen Maßnahmen zu treffen.

Keine baupolizeilichen Maßnahmen

Einzelfall: VA-K-BT/0008-B/1/2011, Gem. Köttmannsdorf 131-9/4/627/2011

3.4.7. Bewilligungslose Tennisplätze – Marktgemeinde Maria Saal

Solange eine Änderung des Flächenwidmungsplanes nicht in Kraft ist, hat die Baubehörde die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes zu verfügen.

Zwei Anrainer klagten über Lärmbeeinträchtigungen durch mehrere Tennisplätze eines Sportvereins in Maria Saal. Für zwei dieser Plätze gäbe es keine baubehördliche Bewilligung. Die passende Flächenwidmung „Grünland – Sportanlage“ liege nicht vor.

Tennissport als Lärmquelle

Der Bürgermeister der Marktgem. Maria Saal trat diesem Vorwurf nicht entgegen. Er führte lediglich aus, dass gegenwärtig im gesamten Gemeindegebiet „Bestandsberichtigungen“ des Flächenwidmungsplanes durchgeführt werden. Dies gelte auch für die Grundstücke des Sportvereins.

Widmung wird berichtigt

So seien die gegenständlichen Parzellen im Zuge der aktuellen Überarbeitung und Digitalisierung des Flächenwidmungsplanes als „Grünland – Sportanlage“ festgelegt worden. Die fachliche Abnahme durch das Amt d. Ktn. LReg sei bereits erfolgt. Derzeit warte man noch auf die öffentliche Kundmachung, die in den nächsten Wochen in der Ktn. Landeszeitung erfolgen solle.

Land genehmigt

Die VA hatte den Bürgermeister darauf hinzuweisen, dass die Behörde die Möglichkeit, nachträglich die Baubewilligung zu beantragen, nicht einräumen darf, wenn der Flächenwidmungs- oder Bebauungsplan der Erteilung einer Baubewilligung entgegensteht.

Behörde darf nicht zuwarten

Auch wenn gegen einen Beseitigungsauftrag Berufung erhoben werden kann und der Berufung grundsätzlich aufschiebende Wirkung zukommt, kann die Behörde nicht vorgreifen, ob nach dem Wirksamwerden der Flächenwidmungsplanänderung nachträglich um Baubewilligung angesucht wird und ob das Vorhaben bewilligungsfähig ist. Verneinendenfalls müsste sie einen Auftrag zur Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes erteilen.

Problem nicht selbstlösend

Einzelfall: VA-K-BT/0038-B/1/2011, Marktgem. Maria Saal 0313/4/2012/Fläwi

3.4.8. Auslegung des Wohnbauförderungsgesetzes

Eine behinderte Person muss eine Wohnung, die für sie ohne Lift nicht erreichbar ist, nicht aufgeben, um für eine andere Wohnung Wohnbauförderung zu erhalten.

Die gelähmte Antragstellerin erwarb in Villach eine behindertengerechte Wohnung und suchte dafür bei der Ktn. LReg um Wohnbauförderung an. Zugleich ersuchte sie, ihre Wohnung in Klagenfurt nicht verkaufen zu müssen. Sie argumentierte, dass die Klagenfurter Wohnung ohne Lift im Hochparterre gelegen und daher für sie nicht erreichbar sei. Das Amt d. Ktn. LReg verlangte dennoch von ihr, eine Verpflichtungserklärung zum Verkauf der Klagenfurter Wohnung zu unterzeichnen, um die Förderung zu erhalten.

Die VA stellte fest, dass das Amt d. Ktn. LReg von einer nicht durch § 21 Abs. 3 WohnbauförderungsG 1984 gedeckten Rechtsansicht ausging. In der Regierungsvorlage (246 BlgNR, XVI.), heißt es zu § 21: *„Von Bedeutung ist, dass jede Wohnung aufzugeben ist, die der Bezieher der geförderten Wohnung bisher zur Befriedigung seines dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig verwendet. Ferienwohnungen u.dgl. müssen somit nicht aufgegeben werden.“*

Auslegung durch Amt der Ktn LReg gesetzwidrig

Die VA stellte fest, dass nur eine Wohnung aufzugeben ist, die der Bezieher der geförderten Wohnung bisher zur Befriedigung eines „dringenden Wohnbedürfnisses“ regelmäßig verwendet hat. Diese Voraussetzung war im vorliegenden Fall nicht gegeben. Die VA wies das Amt d. Ktn LReg auf die Gesetzesmaterialien hin.

VA fordert Bericht von Amt d. Ktn LReg

Dennoch lehnte das Amt d. Ktn LReg die Gewährung einer Ausnahme für die querschnittgelähmte Antragstellerin ab.

Amt d. Ktn LReg lehnt Ausnahme ab

Einzelfall: VA-K-BT/0051-B/1/2010, Amt d. Ktn. LReg 1-LAD-VA-516/3-2011

3.5. Gemeinderecht

3.5.1. Mangelnde barrierefreie Erreichbarkeit von Gemeinderatssitzungen - Gemeinde Keutschach am See

Barrierefreiheit sollte den Gemeinden ein Anliegen sein. Gegebenenfalls müssen andere Vorhaben zurücktreten.

Ein Gemeindebürger aus Keutschach am See beklagte, dass öffentlich zugängliche Sitzungen des GR nicht in barrierefrei erreichbaren Räumlichkeiten abgehalten würden. So hätten auch die beiden letzten Sitzungen im November und Dezember 2011 im 2. Stock des nur über Treppen erreichbaren Sitzungssaales im Schloss Keutschach stattgefunden.

Saal im 2. Stock

Der Bürgermeister widersprach dem nicht. Er führte allerdings ins Treffen, dass Mitarbeiter des Bauhofes jederzeit zur Verfügung stehen, um Hilfe zu leisten und so die Erreichbarkeit des Sitzungssaales zu gewährleisten, wenn die betreffende Person an der Sitzung teilnehmen möchte. Auch in Zukunft würden Sitzungen in barrierefrei zugänglichen Räumen abgehalten, vor allem dann, wenn schon vorab bekannt ist, dass Menschen mit besonderen Bedürfnissen daran teilnehmen möchten.

Mitarbeiter helfen bei Bedarf

Eine Sitzung im Veranstaltungsraum abzuhalten, sei für die zur Sparsamkeit angehaltene Gem. mit zusätzlichen Personalkosten verbunden, weil vor und nach jeder Sitzung die Stühle neu auf- und abgebaut sowie Reinigungsarbeiten vorgenommen werden müssten. Die unzulängliche Akustik mit einer neuen Tonanlage auszugleichen, sei bei vier bis fünf Sitzungen im Jahr finanziell nicht erstrebenswert.

Barrierefreiheit kostet

Die Gem. bekenne sich zu dem zentralen Leitziel einer barrierefreien Gestaltung des öffentlichen Raumes und sei bestrebt - ungeachtet des Aufwandes bei denkmalgeschützten Gebäuden wie dem Gemeindeamt - die Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes (jedenfalls bis 2016) umzusetzen.

Die VA nimmt zur Kenntnis, dass Gründe der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit es nicht erlauben, sämtliche Gemeinderatssitzungen barrierefrei abzuhalten. Soweit jedoch auf die Hilfe verwiesen wurde, die von Mitarbeitern des Bauhofes Personen angeboten wird, die aus eigener Kraft den 2. Stock im Gemeindeamt nicht erreichen können, kann es sich nur um ein Provisorium handeln. Jedem selbstbestimmten Handeln von Menschen mit Bewegungseinschränkungen ist der Vorrang einzuräumen.

Gewährleistungspflicht der öffentlichen Hand

In diesem Sinn war der Bürgermeister trotz der angeführten Schwierigkeiten des barrierefreien Planens bei denkmalgeschützten Gebäuden zu ersuchen, Umbaumaßnahmen nicht bis zum Auslaufen der im Behindertengleichstellungsgesetz normierten Frist (31.12.2015) anstehen zu lassen.

Einzelfall: VA-K-G/0001-B/1/2012

3.5.2. Sturz auf vereistem Gehsteig – Stadtgemeinde Radenthein

Es entspricht nicht dem Gebot einer bürgerfreundlichen Verwaltung, eine Gemeindegewerkin, die auf einem vereistem Gehsteig verletzt, bis zum Ende der 3-jährigen Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche hinzuhalten.

Fehlt ein Beleg, dass die Unfallstelle am Unfalltag bestreut war, ist ungeachtet der eingeschränkten Haftung des Wegehalters eine Kulanzzahlung angebracht.

Eine ältere Dame beschwerte sich darüber, dass sie am 7. Dezember 2008 gegen 8.40 Uhr auf dem vereistem Gehsteig bei einer Bushaltestelle in der Stadtgem. Radenthein gestürzt sei, und sich dabei schwere Verletzungen zugezogen habe. Die Gem. bzw. ihre Leute hätten den Gehsteig nicht rechtzeitig vor Tagesanbruch bestreut. Durch den Sturz habe sie einen Bluterguss am rechten Hinterkopf erlitten und ca. 9 Wochen Schmerzen verspürt. Die Kosten für Massagen und Heilbehandlungen hätten über EUR 200 ausgemacht.

Beschwerde über Verletzung der Streupflicht

Sie habe in dieser Sache etwa 2 bis 3mal beim Bürgermeister und danach noch etwa 6 bis 7mal beim Stadtamtsleiter vorgesprochen, und sei immer wieder auf einen späteren Zeitpunkt getröstet worden. Man habe ihr zugesagt, sich bei der Versicherung für eine Kulanzlösung einzusetzen, die bisher jedoch ausgeblieben sei. Die Hinhalten-taktik der Gemeindeorgane störe sie, weil sie der Gem. 7 Sitzbänke im Wert von insgesamt EUR 700 gespendet habe.

Wiederholte Vorsprachen am Gemeindeamt bleiben erfolglos

Es entspricht nicht dem Gebot einer bürgerfreundlichen Verwaltung, eine betagte Gemeindegewerkin, die auf einem vereistem Gehsteig neben einer stark frequentierten Straße ausrutscht und sich dabei Verletzungen zuzieht, so lange hinzuhalten und an den Versicherer zu verweisen, bis die 3-jährige Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche (§ 1489 ABGB) fast abgelaufen ist. Im konkreten Fall hat sich weder der Stadtrat noch der GR mit dem Unfall befasst.

Gem. tröstet Bürgerin bis knapp vor Ablauf der Verjährungsfrist

Der Stellungnahme des Bürgermeisters waren Berichte über den Räum- und Streudienst vom 1. bis 6. Dezember 2008 beigeschlossen, doch fehlte ein Beleg, dass die Unfallstelle am 7. Dezember 2008 in der Früh rechtzeitig von Schnee geräumt und zum Schutz vor Glatteis bestreut war. Zwar würde die Gem. als Wegehalterin nur dann für den durch eine fehlende oder mangelhafte Bestreuung des Gehsteigs verursachten Schaden haften, wenn sie oder ihre Leute die Streupflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hätten (§ 1319a ABGB), doch haben der Bürgermeister und der Stadtamtsleiter mehrmals versprochen, sich für eine Kulanzlösung einzusetzen.

Beleg über die Streuung am Unfalltag fehlt

Erst nach dem Einschreiten der VA und kurz vor Ablauf der Verjährungsfrist überwies die Gem. EUR 900,- an die Geschädigte.

Einschreiten der VA bringt Lösung

Einzelfall: VA-K-G/0011-B/1/2011, Stadtgem. Radenthein 026/10-2011-1217

3.5.3. Anfragebeantwortung durch Rechtsanwälte – Gem. St. Kanzian

Anfragen der VA an Gemeinden sind auch dann vom Bürgermeister und nicht von den Rechtsvertretern der Gemeinde zu beantworten, wenn es sich um zivilrechtliche Angelegenheiten (hier: Schadenersatzansprüche) handelt.

Ein Student, der am 26. Dezember 2010 am nicht gestreuten, stark vereisten öffentlichen Weg entlang des Klopeiner Sees stürzte und sich erheblich verletzte, beklagte, dass die Gem. St. Kanzian seine Schadenersatzansprüche abgelehnt habe.

Abgelehnter Schadenersatzanspruch

Der Bürgermeister ließ die Frage der VA, aus welchen Gründen ein Ersatzanspruch abgelehnt und ob eine außergerichtliche Einigung angestrebt wird, durch die Rechtsvertreter der Gem. beantworten.

Bürgermeister lässt sich anwaltschaftlich vertreten

Die VA beanstandete, dass die verfassungsgesetzliche Pflicht, wonach das jeweilige Verwaltungsorgan selbst der VA Auskunft erteilen muss (Art. 148b Abs. 1 B-VG), im vorliegenden Fall missachtet worden ist.

Der Bürgermeister sagte zu, mit der VA in Zukunft nicht mehr über einen RA in Kontakt zu treten.

Reaktion der Gem.

Einzelfall: VA-K-G/0014-B/1/2011, Gem. St. Kanzian 564/2/I-1/2012

3.6. Gewerbe- und Energiewesen

3.6.1. Allgemeines

Als Ursache von Verzögerungen kritisierte die VA in ihren Berichten an den Nationalrat bereits wiederholt (z.B. PB 2010, S. 212ff, PB 2011, S. 228f) das Unterlassen rechtzeitiger organisatorischer bzw. personeller Maßnahmen innerhalb der Verwaltung.

Wie schon im 28./29. VA-Bericht (2008/2009) an den Ktn. Landtag verweist die VA auf die Verpflichtung des LH, mit geeigneten personellen, organisatorischen und dienstaufsichtsbehördlichen Maßnahmen für eine funktionierende Vollziehung gewerberechtlicher Bestimmungen Sorge zu tragen.

Ein optimiertes Management ist Voraussetzung für rasches, ergebnisorientiertes, aber auch sparsames Verwaltungshandeln. Der Gestaltung, Steuerung und regelmäßigen Kontrolle von Verfahrensabläufen kommt wesentliche Bedeutung zu.

**Wirkungsorientierte
Verwaltungsführung**

Für die Vollziehung des gewerblichen Betriebsanlagenrechtes benötigen die Behörden qualifizierte und engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem hohen Maß an sozialer Kompetenz, Disziplin und psychischer Belastbarkeit. Unternehmen bzw. Nachbarschaft erwarten vom Verfahren häufig unterschiedliche Ergebnisse. Die Bediensteten müssen profunde Rechtskenntnisse aufweisen, aber auch den vielschichtigen Kräften, die in einem solchen Mehrparteienverfahren einwirken, standhalten können und objektiv sein.

**Anforderungsprofil für
Personalentscheidung**

Für den Bereich des Betriebsanlagenrechtes bringt jeder Sachbearbeiterwechsel regelmäßig Verzögerungen mit sich. Das notwendige Studium der häufig umfangreichen Akten und die Einarbeitung in die komplexe Rechtsmaterie erfordern einen verständlichen und nachvollziehbaren Zeitaufwand.

**Relevanz des Personal-
managements**

Für die VA wurde aber auch deutlich, dass verzögerte Personalnachbesetzungen bzw. Personaleinsparungen notwendige Lösungen auf die lange Bank schieben. Solche Verzögerungen haben ihre Ursachen in einem unzureichenden oder fehlerhaften Personalmanagement.

Verzögerungen von gewerblichen Verfahren bzw. von Maßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft ziehen überdies unter bestimmten Voraussetzungen auch Amtshaftungsansprüche nach sich (z.B.: 10b107/97k, 10b93/00h, 10b168/01i, 10b/108/04w). Auch aus diesem

**OGH bejaht Amtshaf-
tungsanspruch bei Ver-
zögerungen**

Grund ist daher der Personalführung und -kontrolle im öffentlichen Dienst ein hohes Maß an Aufmerksamkeit zu widmen.

Damit die Gewerbebehörden ihren Aufgaben im Einzelfall schnell und effektiv nachkommen können, bedarf es auch einer gut abgestimmten Organisation mit dem Sachverständigendienst.

Gerade weil die notwendige Einholung von Sachverständigengutachten mitunter beträchtliche Verzögerungen mit sich bringt, müssen die politischen Entscheidungsträger diesem Sach- und Personalbereich und dem verwaltungsinternen organisatorischen Zusammenspiel nach Auffassung der VA ein noch höheres Maß an Aufmerksamkeit widmen.

Relevanz der verwaltungsinternen Organisation

3.6.2. Jahrelange Säumigkeiten der BH St.Veit/Glan in Betriebsanlageverfahren

Bereits im 28./29. VA-Bericht an den Ktn. Landtag über die Jahre 2008/2009 finden sich ausführliche Informationen über Säumigkeiten dieser BH bei der Vollziehung betriebsanlagenrechtlicher Bestimmungen. Die VA kritisierte das unzureichende Personalmanagement in Ktn.

Wie berichtet, entstanden in der BH St.Veit/Glan in zahlreichen Verfahren Verzögerungen, weil ein durch Pensionierung freigewordener Dienstposten nicht nachbesetzt wurde. Ein vorhandener Mitarbeiter musste die Aufgaben des ausgeschiedenen Kollegen bzw. dessen – zuvor krankheitsbedingt entstandene – Rückstände zusätzlich übernehmen.

Schleppende Personalnachbesetzung führt zu Verzögerungen

Die Kritik an der Verzögerung trifft hier nicht die Gewerbebehörde, sondern das Personalmanagement des Landes Ktn. Die VA berichtete darüber bereits im PB 2009 (S. 348) und im PB 2010 (S. 214). Das unzureichende Personalmanagement ging zu Lasten der Rechtsuchenden.

Fehlendes Personalmanagement

Besonders betroffen waren Nachbarinnen und Nachbarn eines konsenslos erweiterten Sägewerks. Der konsenslos erweiterte Betrieb sowie die Nichteinhaltung von Auflagen erfolgten im jahrelangen Wissen der BH St.Veit/Glan und war für die Nachbarschaft Ursache von Beeinträchtigungen.

Im Berichtszeitraum wurde ein Mediationsverfahren eingeleitet, das zum Berichtszeitpunkt noch anhängig ist. Die Gewerbebehörde bewilligte vor dem ersten Mediationsgespräch einen bis September 2013

Mediationsverfahren eingeleitet

befristeten Versuchsbetrieb, der u.a. die seit Jahren konsenslos betriebenen Änderungen umfasst. Ob und welche Auflagen dieser Bescheid zum Schutz der Nachbarschaft enthält, erfuhren die Nachbarinnen und Nachbarn jedoch zunächst nicht, weil ihnen der Versuchsbetriebsbescheid nicht zuzustellen war. Die Nachbarschaft war zwar zu mehreren Mediationsgesprächen geladen, doch hatte bzw. bekam sie vorerst weder Kenntnis vom aktuellen, befristeten Genehmigungsumfang noch von den zu ihrem Schutz erteilten Auflagen. Ein solches einseitiges Informationsdefizit bedeutete für die Mediation ein erhebliches Ungleichgewicht zu Lasten der Nachbarschaft. Nach Auffassung der VA war dies keine Grundlage für ein konstruktives Gespräch.

Informationsdefizit der Nachbarschaft

Ungleichgewicht – kein konstruktives Gespräch

Die VA brachte im PB 2009 (S. 337f.) zum Ausdruck, dass eine Mediation als Konfliktregelungsmethode die Gewerbebehörde keinesfalls von ihren gesetzlichen Pflichten entbindet. Dass Unternehmen, die Behörde und die Nachbarschaft in einer Mediation die Grundlagen, aber auch Lösungsstrategien für ein von der Gewerbebehörde durchzuführendes Verfahren erarbeiten, erachtet die VA als grundsätzlich positiv. Anders verhält es sich jedoch, wenn vielschichtige Probleme – wie im Falle des Sägewerks - überhaupt nur entstehen, weil die Gewerbebehörde die vorgeschriebenen Verfahren und die notwendigen Maßnahmen jahrelang verabsäumt hat. Der beträchtliche Geld- und Zeitaufwand für eine Mediation hätte sich nach Auffassung der VA erübrigt, wenn die BH St.Veit/Glan ihren gewerbebehördlichen Pflichten rechtzeitig und ordnungsgemäß nachgekommen wäre (VA-BD-WA/0028-C/1/2010, VA-BD-WA/0086-C/1/2010, VA-BD-WA/0105-C/1/2009).

Rechtzeitige Mediation ist positiv

Spätere Mediation ist teurer Zeitverlust

3.6.3. Verfahrensverzögerungen in der BH Klagenfurt

Erst mehr als 3 ½ Jahre nach dem Antrag der Betreiberin vom Juli 2008 um gewerbebehördliche Genehmigung der Änderung einer Asphaltmischanlage erließ die BH Klagenfurt den Genehmigungsbescheid. Die lange Verfahrensdauer erklärte die Gewerbebehörde damit, dass die Antragstellerin erst nach 2 Jahren die vollständigen Projektunterlagen und der daraufhin befasste Amtssachverständige das notwendigen Gutachten erst nach mehreren Monaten vorgelegt und die Sachbearbeiterin eine außergewöhnlich große Anzahl an offenen Betriebsanlagenverfahren, so auch den gegenständlichen Fall, von ihrem Vorgänger übernommen hatte.

3½ jähriges Verfahren

Eine benachbarte Familie einer Betriebsanlage für Service- und Reparaturarbeiten an Booten schilderte, dass sie seit 2006 Beeinträchtigungen durch den konsenslosen Betrieb ausgesetzt seien. Das Prüfungsverfahren ergab, dass im November 2008 das Ansuchen um Genehmigung bei der BH Klagenfurt eingelangt war.

1½ jähriges Verfahren

Nach einer Verhandlung im Februar 2009 und einer Überprüfung durch den Amtssachverständigen im Juli 2009 erging erst im Mai 2010 der Genehmigungsbescheid.

In beiden Fällen unterließ die BH Klagenfurt während der Dauer des konsenslosen Betriebes trotz Nachbarschaftsbeschwerden Maßnahmen zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes (VA-BD-WA/0135-C/1/2011, VA-BD-WA/0050-C/1/2010).

3.7. Polizei- und Verkehrsrecht

3.7.1. Fehlendes Ermittlungsverfahren – BH St. Veit an der Glan

Die VA empfiehlt die Aufhebung einer Strafverfügung, da diese nicht gegen den Täter (= Lenker), sondern gegen die Zulassungsbesitzerin des Fahrzeuges erlassen wurde. Die Weigerung der BH St. Veit an der Glan, diese Strafverfügung gemäß § 52a VStG aufzuheben, stellt darüber hinaus einen Missstand in der Verwaltung dar.

Frau N.N. wandte sich auf Grund einer Bestrafung wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit an die VA. Sie hielt diese Bestrafung für nicht gerechtfertigt, da sie zwar Zulassungsbesitzerin des PKW ist, ihr Sohn jedoch zum Tatzeitpunkt mit dem Auto gefahren sei.

Im Zuge des Prüfungsverfahrens der VA stellte sich heraus, dass aufgrund einer Radarmessung am 2.12.2009 das Landespolizeikommando für Ktn. Anzeige an die BH St. Veit an der Glan erstattete. Ohne zuvor erfolgte Ausforschungsschritte nach dem Täter erließ die BH St. Veit an der Glan am 24.2.2010, aufgrund Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 32 km/h, eine Strafverfügung an die beschwerdeführende Zulassungsbesitzerin.

Strafverfügung ohne vorübergehende Lenkererhebung erlassen

Da die Rechtsmittelfrist mangels Behebung seitens Frau N.N. versäumt wurde, erwuchs die gegenständliche Strafverfügung in Rechtskraft. Die BH St. Veit an der Glan wies den Antrag von N.N. auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit Bescheid vom 21.4.2010 ab. Die Berufung gegen die Nichtbewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde in der Folge vom UVS für Ktn. als unbegründet abgewiesen.

Gegenstand der Prüfung durch die VA war die Rechtmäßigkeit der Bestrafung von N.N., die als Zulassungsbesitzerin ohne weitere Ermittlungsschritte der Behörde als Täterin der Verwaltungsübertretung angesehen wurde.

Im Zuge des Prüfungsverfahrens regte die VA, ausführlich begründet, (siehe auch den Bericht der VA an den Wr. Landtag 2000, S. 67, und den Bericht an den OÖ Landtag 2005-2006, S. 119) gegenüber der BH St. Veit an der Glan ein Vorgehen gemäß § 52a VStG – nämlich die Aufhebung des rechtskräftigen Straferkenntnisses wegen offenkundiger Gesetzesverletzung zum Nachteil der Bestraften – an.

Obwohl Täter nicht ausgeforscht wurde...

In der behördlichen Stellungnahme wurde argumentiert, Frau N.N habe in keinem Stand des Verfahrens konkrete Angaben getätigt, wer ihr Kraftfahrzeug zur Tatzeit am Tatort gelenkt habe. Darüber hinaus wurde zum Ausdruck gebracht, dass aufgrund der Bestimmung des § 47 Abs. 1 VStG und nach der Rechtsprechung des VfGH eine Lenkererhebung nicht zwingend erforderlich sei und daher der Anregung der VA nicht gefolgt werden könne. Abschließend wurde die Einbringung eines Antrages auf gerichtliche Exekution in Aussicht gestellt.

...dachte Behörde nicht an Bescheidaufhebung

Der VA ist aus mehreren ähnlichen Prüfungsverfahren bekannt, dass die Erlassung von Strafverfügungen an Zulassungsbesitzerinnen bzw -besitzer behördlicherseits aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erfolgt. Die Zulassungsbesitzerin oder der Zulassungsbesitzer mag zwar relativ häufig, nicht aber mit der für eine Bestrafung erforderlichen Gewissheit die Lenkerin bzw der Lenker seines Fahrzeuges sein. Die strafrechtliche Haftung ist im Allgemeinen an zwei Determinanten geknüpft. Zum einen nämlich an einen Menschen (= Täterin bzw Täter), der durch sein eigenes Verhalten ein gesetzliches Tatbild verwirklicht und zum anderen an das Erfordernis des Verschuldens. Letzteres wird insbesondere auch durch Art 6 Abs. 2 EMRK unterstrichen, wonach bis zum Nachweis der Schuld die Unschuldsvermutung besteht. Auch der VfGH hat etwa in seinem Erkenntnis Zl. G 408/97, betont, dass der Grundsatz, wonach strafrechtliche Verantwortlichkeit nur an ein eigenes Verhalten geknüpft sein darf, so selbstverständlich sei, dass es in den einschlägigen verfassungsgesetzlichen Garantien unausgesprochen vorausgesetzt werde.

Verfahrensökonomie darf Rechte im Verwaltungsstrafverfahren nicht einschränken

Selbstverständlich ist es im Rahmen der freien Beweiswürdigung im gegenständlichen Verfahren möglich, auch die Zulassungsbesitzerin als Lenkerin und damit als mögliche Beschuldigte heranzuziehen. Die von der Behörde angeführte freie Beweiswürdigung kann jedoch nicht so frei sein, dass die Zulassungsbesitzerin ohne jegliche Ermittlungsschritte der Behörde als Täterin herangezogen wird. Inwieweit letztlich die in der Judikatur entwickelte Mitwirkungspflicht von Parteien in Verwaltungsverfahren im gegebenen Fall anwendbar ist, ist für die VA nicht nachvollziehbar. Frau N.N. konnte von der Bestrafung erst zu jenem Zeitpunkt erfahren, in dem die Strafverfügung zugestellt wurde. Sie hatte daher gar nicht die Möglichkeit vorher Aktivitäten zur Mitwirkung zu setzen.

Die VA vertritt daher die Ansicht, dass Aspekte der Verfahrensökonomie – so verständlich diese aus behördlicher Sicht auch sein mögen – nicht ohne geeignete Erhebungen zur Beschuldigung einer Bürgerin/eines Bürgers führen dürfen. Demzufolge ist vor der Erlassung einer Strafverfügung jedenfalls eine Lenkererhebung durchzuführen, es sei denn die Identität der Täterin bzw des Täters konnte – etwa bei einer Fahrzeugkontrolle – zuvor einwandfrei festgestellt werden. Der Strafanspruch des Staates erfüllt nämlich keinen Selbstzweck, weshalb auf die Ausforschung einer Täterin bzw eines Täters im Verwaltungs-

Ausforschung des Täters ist unverzichtbar

strafverfahren nicht verzichtet werden kann. Eine solche wurde im gegenständlichen Fall jedoch unterlassen. Im Lichte dieser Überzeugung wurde der vorliegenden Beschwerde Berechtigung zuerkannt.

Einzelfall: VA-K-POL/0006-C/1/2011; BH St. Veit/Glan SV9-STR-12464/2009

4 Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
ABl	Amtsblatt
Abs.	Absatz
ADV	Automationsunterstützte Datenverarbeitung
AG	Aktiengesellschaft
AHS	allgemeinbildende höhere Schule(n)
AKH	Allgemeines Krankenhaus
AMA	Agrarmarkt Austria
AMS	Arbeitsmarktservice
ARHG	Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz
Art.	Artikel
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG
ASG	Arbeits- und Sozialgericht
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AsylGH	Asylgerichtshof
AUVA	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
AWG	Abfallwirtschaftsgesetz
BAA	Bundesasylamt
BAG	Berufsausbildungsgesetz
BAO	Bundesabgabenordnung
BBG	Bundesbehindertengesetz
BDG	Beamten-Dienstrechtsgesetz
BEinstG	Behinderteneinstellungsgesetz
BEV	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
BG	Bezirksgericht
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld.	Burgenland
Bgld. Bericht	Bericht der Volksanwaltschaft an den Burgenländischen Landtag

Abkürzungsverzeichnis

BH	Bezirkshauptmannschaft
BIG	Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.
BKA	Bundeskanzleramt
BM ...	Bundesministerium ...
BMASK	... für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMeiA	... für europäische und internationale Angelegenheiten
BMF	... für Finanzen
BMG	... für Gesundheit
BMI	... für Inneres
BMJ	... für Justiz
BMLFUW	... für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMLVS	... für Landesverteidigung und Sport
BMUKK	... für Unterricht, Kunst und Kultur
BMVIT	... für Verkehr, Innovation und Technologie
BMWF	... für Wissenschaft und Forschung
BMWFJ	... für Wirtschaft, Familie und Jugend
BP	Bundespolizei
BPD	Bundespolizeidirektion
BPGG	Bundespflegegeldgesetz
BRZ GmbH	Bundesrechenzentrum GmbH
bspw.	beispielsweise
BStMG	Bundesstraßen-Mautgesetz
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVT	Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CRDP	UN-Behindertenrechtskonvention
d.h.	das heißt
dgl.	dergleichen
DSG	Datenschutzgesetz
DSR	Datenschutzrat
dzt.	derzeit

EAST	Erstaufnahmestelle
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EG	Europäische Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EinstV	Einstufungsverordnung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EO	Exekutionsordnung
EPG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft
EStG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
exkl.	exklusive
Fa.	Firma
FA	Finanzamt
FB	Familienbeihilfe
(f) f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
FLAF	Familienlastenausgleichsfonds
FLAG	Familienlastenausgleichsgesetz
FPG	Fremdenpolizeigesetz
FrÄG	Fremdenrechtsänderungsgesetz
FSG	Führerscheinggesetz
FSG-GV	Führerscheinggesetz-Gesundheitsverordnung
GBK/GAW-G	Bundesgesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft
GBK-GO	Gleichbehandlungskommissions-Geschäftsordnung
GD	Generaldirektor
GEG	Gerichtliches Einbringungsgesetz

Abkürzungsverzeichnis

Gem.	Gemeinde
gem.	gemäß
Ger. Bez.	Gerichtsbezirk
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GewO	Gewerbeordnung
GGG	Gerichtsgebührengesetz
GIBG	Gleichbehandlungsgesetz
GOG	Gerichtsorganisationsgesetz
GZ	Geschäftszahl
HSG	Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz
HTL	Höhere Technische Lehranstalt
i.d.(g.)F.	in der geltenden Fassung
i.H.v.	in der Höhe von
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
IPRG	Bundesgesetz über das internationale Privatrecht
IT	Informationstechnologie
JA	Justizanstalt
Kap.	Kapitel
KAV	Krankenanstaltenverbund
KBG	Kinderbetreuungsgeld
KBGG	Kinderbetreuungsgeldgesetz
KFG	Kraffahrgesetz
KFZ	Krafffahrzeug
KH	Krankenhaus
KO	Konkursordnung
KOVG	Kriegsopferversorgungsgesetz

Ktn.	Kärnten
Ktn. Bericht	Bericht der Volksanwaltschaft an den Kärntner Landtag
LAD	Landesamtsdirektion
leg. cit.	legis citatae
LG	Landesgericht
LGBL	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
LiegTeilG	Liegenschaftsteilungsgesetz
lit.	litera (Buchstabe)
LKA	Landeskriminalamt
LKW	Lastkraftwagen
LPK	Landespolizeikommando
LReg	Landesregierung
m.w.H.	mit weiteren Hinweisen
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MA	Magistratsabteilung
Marktgem.	Marktgemeinde
MD	Magistratsdirektion
MRG	Mietrechtsgesetz
N.N.	Beschwerdeführerin, Beschwerdeführer
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
NÄG	Namensrechtsänderungsgesetz
NGO	Non-Governmental Organisation
NÖ	Niederösterreich
NÖ Bericht	Bericht der Volksanwaltschaft an den Niederösterreichischen Landtag
NÖGKK	Niederösterreichische Gebietskrankenkasse
NoVAG	Normverbrauchsabgabegesetz
Nr.	Nummer
ÖB	Österreichische Botschaft
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen

Abkürzungsverzeichnis

OECD	Organization for Economic Cooperation and Development
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖH	Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
ÖIAG	Österreichische Industrieholding AG
OLG	Oberlandesgericht
OÖ	Oberösterreich
OÖ Bericht	Bericht der Volksanwaltschaft an den Oberösterreichischen Landtag
ORF	Österreichischer Rundfunk
OSTA	Oberstaatsanwaltschaft
PaßG	Paßgesetz
PaßG-DV	Paßgesetz-Durchführungsverordnung
PAZ	Polizeianhaltezentrum
PI	Polizeiinspektion
PG	Pensionsgesetz
Pkt.	Punkt
PB	Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat
PSiG	Personenstandsgesetz
PVA	Pensionsversicherungsanstalt
RA	Rechtsanwältin/Rechtsanwalt
rd.	rund
reg. Gen.	registrierte Genossenschaft
RH	Rechnungshof
RIS	Rechtsinformationssystem des Bundes
Rz.	Randziffer
S.	Seite
Sbg.	Salzburg
Sbg. Bericht	Bericht der Volksanwaltschaft an den Salzburger Landtag
SGKK	Salzburger Gebietskrankenkasse
SP-V-Gesetz	Bundesgesetz über die strategische Prüfung im Verkehrsbereich
StA	Staatsanwaltschaft
Stadtgem.	Stadtgemeinde

StbG	Staatsbürgerschaftsgesetz
StF	Stammfassung
StGB	Strafgesetzbuch
Stmk.	Steiermark
Stmk. Bericht	Bericht der Volksanwaltschaft an den Steiermärkischen Landtag
StPO	Strafprozessordnung
StudFG	Studienförderungsgesetz
StVG	Strafvollzugsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
SVA	Sozialversicherungsanstalt
TGKK	Tiroler Gebietskrankenkasse
u.a.	unter anderem
u.Ä.	und Ähnliches
u.a.m.	und andere(s) mehr
u.dgl.	und dergleichen
UBAS	Unabhängiger Bundesasylsenat
UFS	Unabhängiger Finanzsenat
UG	Universitätsgesetz
UN	United Nations
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
UNO	United Nations Organization
USt	Umsatzsteuer
usw.	und so weiter
UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat
VA	Volksanwaltschaft
Vbg.	Vorarlberg
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VwGH	Verwaltungsgerichtshof

Abkürzungsverzeichnis

WGKK	Wiener Gebietskrankenkasse
Wien Bericht	Bericht der Volksanwaltschaft an den Wiener Landtag
WK	Wirtschaftskammer
WRG	Wasserrechtsgesetz
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZDG	Zivildienstgesetz
Zl.	Zahl
ZMR	Zentrales Melderegister
ZPO	Zivilprozessordnung

Impressum

Herausgeber: Volksanwaltschaft
1015 Wien, Singerstraße 17
Tel. +43 (0)1 51505-0
<http://www.volksanwaltschaft.gv.at>

Redaktion und Grafik: Volksanwaltschaft
Herausgegeben: Wien, im Mai 2012

